

# Anzeiger für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 13 • Nr. 12

**EBERSWALDER MONATSBLATT**

Eberswalde, 28.12.2005

Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

e-mail: [presstelle@eberswalde.de](mailto:presstelle@eberswalde.de)

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft (Kindertagesstätten-Benutzungsatzung) 1/2
2. Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft 3/5
3. Vermerk über die Herstellung des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384)
4. 3. Änderungsatzung zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Eberswalde 5
5. Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes der „Gestaltungsatzung der Stadt Eberswalde“ 5/6
6. Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfes der Abstandsflächenatzung der Stadt Eberswalde 6
7. Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2006 6

#### Öffentliche Bekanntmachungen

8. Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung 6
9. Satzung der Stadt Eberswalde über die Festlegung von Hebesätzen der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2006 (Hebesatzatzung) 6

#### Informeller Teil

- Rathausnachrichten 7
- WIK aktuell 8/9
- Die Kreishandwerkerschaft Barnim 10
- Aus dem Baudezernat der Stadtverwaltung Eberswalde 11
- Kulturbetrieb Eberswalde 12
- Spezialhaus 13
- Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung 14
- ZWA aktuell 15
- Anzeigen 16

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5 und 3 Abs. 2 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Seite 59), in Verbindung mit den §§ 1, 12, 14 und 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384) und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag Landkreises/Stadt vom 27.05.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 14.12.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft (Kindertagesstätten-Benutzungsatzung)

##### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.

##### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) **Kindertagesstätten** sind Krippen, Kindergärten und Horte, auch in gemischter Form für die verschiedenen Altersstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.  
(im Folgenden: *betreut werden*)
- (2) **Krippen**, sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.  
**Kindergärten** sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.  
**Horte** sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder, welche die Grundschule besuchen, betreut werden.
- (3) **Benutzung der Kindertagesstätte** ist die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung ist mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft gegeben.
- (4) **Öffnungszeiten** sind die dem überragenden Bedarf entsprechenden, durch den Kindertagesstätten-Ausschuss empfohlenen und durch die Stadt Eberswalde genehmigten Zeiträume, in welchen die Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden können.
- (5) **Schließzeiten** und Zeiträume, überwiegend während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Jahreswechsel, während derer die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen ist.
- (6) **Personensorgeberechtigte** im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternleil),
  2. sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen im Sinne der Nr. 1 nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (z. B. nichteheliche Lebenspartner bzw. nichteheliche Lebenspartnerin, Großeltern),
  3. Pflegepersonen.
- (7) Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

##### § 3 Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Antrag ist bei der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 bis 44, 16225 Eberswalde, einzureichen.

##### (3) Der Antrag muss enthalten:

1. den/die Vornamen und den Namen des Kindes,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes,
3. die Vor- und Zuname(n) der Personensorgeberechtigten,
4. den gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) der Personensorgeberechtigten,
5. den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes,
6. die gewünschte Betreuungsdauer (Anzahl der Stunden pro Tag sowie die Uhrzeit) und die Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Horte),
7. die Vor- und Zuname(n) sowie die Geburtsdaten weiterer unterhaltberechtigter Kinder und gegebenenfalls die Angabe der Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde, in welchen diese Kinder betreut werden,
- (4) Jede Änderung der Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich der Stadt Eberswalde, zu melden. Sollten durch die nicht rechtzeitig erfolgte Bekanntgabe eine Änderung der Anschrift erhöhte Verwaltungskosten, z. B. Postgebühren, anfallen, sind diese durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (5) Der Aufnahmeantrag muss mindestens vier Wochen vor der Aufnahme des Kindes gestellt werden. In Härtefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (6) In folgenden Fällen sind dem Aufnahmeantrag als Anlagen Nachweise dafür beizufügen, dass die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht:
  1. Wenn für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder für Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe im Rahmen der Mindestbetreuungszeit die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder
  2. wenn eine über die Mindestbetreuungszeit hinausgehende längere Betreuung in einer Kindertagesstätte beantragt wird.
- (7) Bei Kindern, für deren Betreuung die Stadt zuständig ist, entscheidet die Stadt Eberswalde über den Betreuungsantrag durch Beschcheid. Bei Kindern, für die keine Zuständigkeit der Stadt Eberswalde gegeben ist, ist mit dem Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft der Beschcheid der zuständigen Gemeinde über den jeweiligen Rechtsanspruch des Kindes und über eine Kostenübernahme für die Tagesbetreuung vorzulegen.
- (8) Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist eine schriftliche Erklärung über bisherige Betreuungsverhältnisse für das Kind abzugeben. Besteht ein Betreuungsverhältnis, das nicht nachweisbar beendet wurde, oder bestehen noch offene Forderungen aus früheren Betreuungsverhältnissen, so ist die Stadt Eberswalde berechtigt, die Aufnahme des Kindes zu versagen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitteilung über die Versagung der Aufnahme zu machen.

##### § 4 Aufnahme

- (1) Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn
  1. es das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde oder wenn
  2. es mindestens acht Wochen alt ist, aber das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es in der fünften oder sechsten Schuljahrgangsstufe befindet, sofern die Personensorgeberechtigten die Erforderlichkeit der Betreuung gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen haben, und wenn
  3. durch ein ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als 14 Tage ist, nachgewiesen wurde, dass das Kind bei anstehenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen. Letzteres gilt nur für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Beschcheid.
- (3) Das in der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

##### § 5 Festlegung des Kindertagesstättenplatzes

Die Festlegung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte obliegt der Stadt Eberswalde, die bei der Auswahl, soweit möglich, angegebene Platzwünsche berücksichtigt.

##### § 6 Aufnahmezeitpunkt

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum Ersten oder zum Sechzehnten eines Monats.
- (2) In Härtefällen kann die Aufnahme auf Antrag auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Termine erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 2

**Fortsetzung von Seite 1**

Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei

1. Wohnortwechsel oder
  2. kurzfristiger Arbeitsaufnahme.
- Der Härtefall ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu begründen und auf Anforderung glaubhaft zu machen.

**§ 7 Eingewöhnungszeit**

Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten für die Dauer von bis zu vier Wochen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungszeiten und Entrichtung anteiliger Gebühren in Anspruch nehmen.

**§ 8 Gebühren**

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten. Die Gebühren sind jeweils zum Fünftel des laufenden Monats fällig.
  - (2) Wird die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft geändert, ist die Stadt berechtigt, die gesamten Gebühren per Gebührenscheid einzufordern.
- Die Gebührensachluder bzw. Gebührensachluderinnen sind im Fall des § 2 Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des geänderten Gebührenscheids berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern sich die Grundgebühren um mehr als 20% erhöhen.

**§ 9 Gastkinder**

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tage- bzw. stundenweise aufgenommen werden, wenn die Betreuungszeit für Gruppen- und Kindertagesstätten nicht mehr als 20 Stunden und für Hortkinder nicht mehr als 15 Stunden monatlich beträgt. Im Interesse des Kindeswohls ist die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Stadt Eberswalde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Vor der Aufnahme eines Gastkindes im Alter bis zur Einschulung muss ein ärztliches Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 3 dieser Satzung vorgelegt werden.
- (3) Für die Betreuung des Gastkindes sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft erhoben und sind vor der Inanspruchnahme der Betreuung zu entrichten.

**§ 10 Öffnungszeiten und Schließzeiten**

- (1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten und der Schließzeiten der einzelnen Kindertagesstätten
    1. in den Kindertagesstätten und
    2. im Rathaus der Stadt Eberswalde, 3. Etage.

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind auch im Internet ersichtlich.
  - (2) Kindertagesstätten können bis zu drei Wochen während der Sommermonate und tageweise in der Zeit um Weihnachten und Jahreswechsel geschlossen bleiben. Bei Bedarf wird eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft angeboten.
- Schließzeiten einer Kindertagesstätte führen nicht zur Verminderung der Gebühren.

**§ 11 Betreuungspflicht/Verweildauer**

- (1) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder im Alter bis zur Einschulung beträgt sechs Stunden täglich.
- (2) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder, welche die Grundschule besuchen, beträgt vier Stunden täglich.
- (3) Nehmen Kinder die Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so kann die Wochenstundenzahl bei Bedarf auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden, wenn die Betreuungszeit an einem Tag nicht zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen, übersteigt. Die Betreuungszeit soll innerhalb einer Woche ausgeglichen werden.
- (4) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung wird eine längere Betreuung im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und der nachgewiesenen Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Für Kinder, welche die Grundschule besuchen, wird eine längere Betreuung im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und dem schriftlich nachgewiesenen Bedarf gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.
- (5) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag in Abs. 3 und Abs. 4 genannte Betreuungszeit bis zum Ende der Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte erweitert werden. Das Vorliegen des Härtefalls ist zu begründen und nachzuweisen. Für die erweiterte Betreuung sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.

**§ 12 Ferienbetreuung/Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

- (1) Kinder, welche die Grundschule besuchen und bereits in einer Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft betreut werden, kann auf schriftlichen Antrag während der Schulfreien und an den unterrichtsfreien Tagen eine über die regulär festgesetzte Betreuungszeit hinaus gehende Betreuung in Anspruch nehmen. Nimmt das Kind regulär nur eine Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so muss dem Antrag auf längere Betreuung während der Ferien ein Bedarfsnachweis gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung beigefügt werden.
- (2) Kinder, welche eine Grundschule besuchen, aber noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurden und nicht regulär die Betreuung in einer Kindertagesstätte städtischer oder freier Trägerschaft in Anspruch nehmen, können auf schriftlichen Antrag während der Schulfreien in einer Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft für die Dauer von bis vier Stunden täglich betreut werden, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes im Sinne dieser Satzung vorliegen und die Betreuungszeit mindestens eine Woche umfasst. Für die Betreuung von Kindern in der sechsten Schuljahrgangsstufe und für die Inanspruchnahme einer längeren Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich muss die Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen werden.
- (3) Wird dem Antrag auf Betreuung der Kinder während der Ferienzeit oder in der unterrichtsfreien Zeit durch die Stadt Eberswalde im Sinne der Abs. 1 oder 2 stattgegeben, sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.
- (4) Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes zu erfolgen. Später eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

**§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der

Stadt Eberswalde werden gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg regelmäßig Elternversammlungen durchgeführt, an welchen die Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit teilnehmen sollen.

Hospitalisation von Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungszeit und ihre Beteiligung an gemeinsamen Untersuchungen werden gefördert.

- (2) Gemäß § 7 Kindertagesstättengesetz wird in jeder Kindertagesstätte ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet, der über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere die pädagogische Konzeption, beschließt und die Stadt Eberswalde hinsichtlich besonderer Öffnungszeiten berät.

**§ 14 Erkrankung des Kindes**

- (1) Alle Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Leitung davon in Kenntnis zu setzen.
  - (2) Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Ein fieberndes Kind sollte nur im Notfall für eine kurze Zeitaudauer aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung über die Wiederannahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Kindertagesstätte – ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen – eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.
  - (3) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), muss die Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den weiteren Bescheid über die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte unverzüglich vorzulegen.
  - (4) Ist die Verabreichung von Medikamenten bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes mellitus) oder für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungzeit in einer Kindertagesstätte unmöglich, so kann durch das pädagogische Personal (Erzieherinnen) die Medikamentengabe erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie die schriftliche Vorgabe des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Für diese Fälle lassen sich die Leitung und einige Erzieherinnen ärztlich unterstützen.
- Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen. Die Medikamentengabe durch das pädagogische Personal (Erzieherinnen) bleibt auf besondere Ausnahmefälle beschränkt.

**§ 15 Sofortiger Ausschluss des Kindes**

- (1) Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist/aufweisen.
- (2) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, die Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

**§ 16 Beendigung der Betreuung**

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.11., 31.08., 31.05. oder 30.11. eines Kalenderjahres.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt die Beendigung der Betreuung des Kindes zum Ende eines Monats, sofern hierfür ein wichtiger Grund, insbesondere kurzfristiger Wohnortwechsel, vorliegt.
- (2) Durch die Stadt Eberswalde kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege zu entrichtenden monatlichen Grundgebühren oder monatlichen Essensgebühren im Verzug sind,
  2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben,
  3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
  4. das Kind unentschiedlich für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
  5. das Kind oder Personensorgeberechtigter wiederholt gegen die Anordnungen der Stadt Eberswalde zur Benutzung der Kindertagesstätte (Hausordnung der Kindertagesstätte) verstoßen,
  6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes auch durch eingehende Gespräche nicht anzuschließen sind,
  7. Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.
- (3) Die Beendigung der Betreuung durch die Stadt Eberswalde erfolgt durch einen Bescheid.

**§ 17 Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen, die nicht für den Besuch der Kindertagesstätte zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust oder Beschädigung auf Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit der oder der Geschädigten beruht, übernimmt die Stadt Eberswalde keine Haftung.

**§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 18. November 2004 außer Kraft.

Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung

gez. Landmann  
1. Beigeordneter

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 3 Abs. 2 und 3 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesabgabengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Seite 99), in Verbindung mit den §§ 1, 12, 14 und 17 des Kindergestättengesetzes des Landes Brandenburg (GVBl. I) und der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 14.12.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Gebührensatzung der Stadt Eberswalde  
für die Benutzung der Kindergestättstätten städtischer Trägerschaft**

**§ 1 Gebührenerfüllung**

Die Stadt Eberswalde erhebt für die Benutzung von Kindergestättstätten städtischer Trägerschaft im Sinne der Satzung für die Benutzung der Kindergestättstätten städtischer Trägerschaft von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:

1. Platzgebühren (§§ 4 bis 6)
  - a) Grundgebühren für 1 bis 6
  - b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 11)
  - c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (§ 12)
  - d) Gebühren für Gastkinder (§ 13)
  - e) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen (§ 14)
2. Essensgebühren (§ 16)

**§ 2 Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen**

Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind die Personensorgeberechtigten des in einer Kindergestättstätte betreuten Kindes im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindergestättstätten städtischer Trägerschaft.

Mehrere Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß dieser Satzung erteilten Gebührenbescheid wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschildnern und Gebührenschildnerinnen zu entrichtenden Gebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindergestättstätte der Stadt Eberswalde und endet mit der Beendigung der Betreuung.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Kindergestättstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Gebühren, z. B. durch Änderung des Einkommens, des Betreuungsumfanges (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) oder durch Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergestättstätten städtischer Trägerschaft, werden per Bescheid neue Gebühren festgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind jeweils zum Fünfzehnten des laufenden Monats fällig.

**§ 4 Berechnungsgrundlagen**

- (1) Die Grundgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kindergestättgesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und nach dem Betreuungsumfang hergestellt. Bei der Stafflung wurde die Zahl der in einer Kindergestättstätte der Stadt Eberswalde betreuten Kinder berücksichtigt, indem die Grundgebühren für das zweite Kind um 25 % und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 40 % ermäßigt werden. Maßgebend für diese Gebührenermäßigung ist, dass neben den Kindern, für deren Betreuung die Gebührenermäßigung erfolgen soll, auch das erste Kind in einer Kindergestättstätte in der Stadt Eberswalde betreut wird. Daneben finden bei der Berechnung der Grundgebühren alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder Berücksichtigung, indem für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das keine Kindergestättstätte der Stadt Eberswalde besucht, ein Pauschalbetrag in Höhe von 220,00 EUR vom monatlichen Einkommen vorgenommen wird. Des Weiteren bilden die unterschiedlich hohen Kosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind, das eine Kindergestättstätte der Stadt Eberswalde besucht.
- (3) Monatliches Einkommens ist das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten eines Kindes und das monatliche Einkommen des leiblichen Elternteils des Kindes, soweit dieser im Haushalt der personensorgeberechtigten Person lebt. Erfordert die Anmeldung des Kindes durch die Großeltern, gilt als monatliches Einkommen das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Großeltern. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, gilt als monatliches Einkommens ist das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag einer personensorgeberechtigten Person, die von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann die Stadt Eberswalde davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Personensorgeberechtigter heranzuziehen. Der Umstand der Getrenntheit der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen – wie zum Beispiel der Meldebearbeitungen oder der Steuerkarte – glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für die Grundgebühren das monatliche Einkommen nur einer personensorgeberechtigten Person zu Grunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

**§ 5 Grundgebühren**

- (1) Die monatlichen Grundgebühren für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche eine Kindergestättstätte der Stadt Eberswalde besuchen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
  1. für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“,
  2. für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
  3. für Kinder, welche die Grundgebühren besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder in Grundschulalter“.

Die Gebühren für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Gebühren für ein Kindergartenkind werden ab dem ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres entrichtet. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Grundgebühren werden für zwölf Monate im Kalenderjahr erhoben. Die Grundgebühren sind auch während der Schließzeiten der Kindergestättstätte städtischer Trägerschaft zu entrichten. Die Grundgebühren für das laufende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) werden auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzuliegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Grundgebühren durch die Stadt Eberswalde und entsprechend dem zuletzt erteilten Gebührenscheid sind zunächst Grundgebühren in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Grundgebühren zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Gebührenscheid bestimmt.

**§ 6 Erste Grundgebühren**

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt die erste zu zahlende Grundgebühr die Hälfte der Grundgebühr im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, werden die vollen Grundgebühren erhoben.

**§ 7 Einkommen**

- (1) **Monatliches Einkommens**  
im Sinne des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) **Jahreseinkommen** ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen und deren sonstiger Einkommensberechtigter Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsabgaben – soweit diese nach anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt worden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) **1. Anzurechnendes Einkommen ist/and**
  - a) bei Gebührenschildnern und Gebührenschildnerinnen, die dem Arbeitnehmerkreis angehören, die Summe aus dem Bruttoverdienst bzw. dem Bruttogehalt, bei Beamten und Beamtinnen aus den Bruttobehältern, den Versorgungsbezügen sowie den Gratifikationen und Tantiemen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstaufwandsentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, den Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt, sowie Sitzungsgeldern für politische Abgeordnete (Mandaträger) und Aufsichtsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugeben, vermögenswerten Vorteilen sowie aus anderen Bezügen und Vorteilen, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit),
  - b) bei Gebührenschildnern und Gebührenschildnerinnen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, desgleichen Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt, Sitzungsgeldern für politische Abgeordnete (Mandaträger) und Aufsichtsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugeben.
2. **Sonstige Einnahmen** sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

1. Erwerbsunfähigkeitsrente, Verletzengeld),
- Kindergeld,
- Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld,
- Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden,
- Wohnlohn, Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Eingliederungshilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht,
- Unterhaltszahlungen an das Kind und weitere im Haushalt lebende Kinder sowie an die personensorgeberechtigte Person,
- Erziehungsgeld,
- Halbwaisenrente, andere Renten und Rentnabfindungen,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungssetz an den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerinnen,
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem Weltgesetz,
- Kapitalabfindungen.

- (4) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschalbetrag im Sinne des Einkommenssteuergesetzes für den für das laufende Kalenderjahr geltenden Höhe abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe für das vorangegangene Kalenderjahr abzusetzen. Soweit der Nachweis nicht möglich ist, sind sie in der glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen.
- (5) Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

**§ 8 Einkommensermittlung**

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
    1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindergestättstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen, die mit dem Aufnahmearbeit des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist,
    2. für die Folgejahre nach Aufnahmehes des Kindes in eine Kindergestättstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres durch die Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen zu führenden Nachweise zum Einkommen.
- Erfolgt gegenüber der Stadt kein fristgemäßes und/oder für die Prüfung ausreichendes Einkommensnachweis, so werden den Gebührenschildnern bzw. Gebührenschildnerinnen die höchsten Grundgebühren für die im Einzelfall zu Grunde gelegte Altersstufe und den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Grundgebühren.

**Fortsetzung von Seite 3**

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Lohnsteuerkarte, der Einkommensbescheid oder die Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II sowie die Bescheide des Sozialamtes über Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt.
- (3) Liegt aus Gründen, welche die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen nicht zu vertreten haben, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erfolgt die vorläufige Berechnung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommensteuerbescheid hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.  
Liegt bei selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommenssteuerschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat.  
Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.  
Liegt bei nicht selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenermittlung – Grundgebühren – auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird, ist monatlich anzurechnendes Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden der Agentur für Arbeit und sonstiger Behörden.  
Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.  
Die endgültige Gebührenermittlung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des folgenden Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenermittlung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Die Nachweise für die Änderung des monatlichen Einkommens sind auf der Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen der Stadt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Werden die Nachweise über eine positive Veränderung des Einkommens im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Stadt nicht vorgelegt, so ist die Stadt berechtigt, die Höchstgebühren festzusetzen.

**§ 9 Zusammenveranlagung**

- (1) Maßgebend für die Gebührenhöhe – Grundgebühren – ist bei mehreren Personensorgeberechtigten eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.
- (2) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahresinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven monatlichen Einkommen bzw. mit einem positiven Jahresinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Gleiches gilt für das nach § 4 Abs. 3 anzurechnende Einkommen eines leiblichen Elternteils.

**§ 10 Ausfallzeiten**

Die Grundgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind zeitweise die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

**§ 11 Gebühren für zusätzliche Leistungen**

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige, durch Bescheid festgelegte Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit nach § 10 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft betragen 120 % der jeweilig zu entrichtenden Grundgebühren für die Betreuungszeit von zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. von sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen.
- (2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 2,00 EUR zu entrichten.
- (3) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Gebühren sind zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren zu entrichten.

**§ 12 Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

- (1) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig die Gebühr für eine Betreuungszeit von über vier Stunden zu entrichten.
- (2) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden – bis zu zehn Stunden – in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 130 % der Grundgebühr zu entrichten.
- (3) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von mehr als vier Stunden bis zu sechs Stunden pro Tag während der Ferien eine Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden – bis zu zehn Stunden – in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 110 % der Grundgebühr zu entrichten.
- (4) Für Kinder im Grundschulalter, welche in den Schulfreien die Kindertagesstätte nutzen, ist neben den monatlichen Grundgebühren ein Feriengeld in Höhe von derzeit 1,00 EUR pro Tag in der jeweiligen Kindertagesstätte bar gegen Quittung zu entrichten. Dieses Feriengeld dient der Finanzierung der besonderen Ferienangebote und ist keine Gebühr.

**§ 13 Gebühren für Gastkinder**

Die Gebühren für Gastkinder betragen pro Stunde  
 - für Krippenkinder 2,00 EUR  
 - für Kindergartenkinder 1,50 EUR  
 - für Hortkinder 1,20 EUR

**§ 14 Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen**

Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Grundgebühren im Sinne des § 5, bezogen auf eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden, zu entrichten.  
 (Beispiel: Grundgebühren laut Einkommensgrenzen, dividiert durch 120 Stunden (sechs Stunden x 20 Betreuung) = Gebühr pro Stunde, multipliziert mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Stundenzahl während der Eingewöhnungszeit)

**§ 15 Härtefallklausel**

Belegen die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 bis 85, 87 und § 88 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch nicht überschreitet, so richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Höhe der Mindestgebühr für die jeweilige Betreuungszeit (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang.

**§ 16 Essensgebühren**

- (1) Essensgebühren in Kindertagesstätten werden erhoben für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Versorgung mit Mittagessen und Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essensgebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essensgebühren sind neben den Platzgebühren zu entrichten.
- (2) Die Höhe der pro Tag zu entrichtenden Essensgebühren in Kindertagesstätten ergibt sich aus der Anlage 4 „Essensgebühren“ zu dieser Satzung. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 17 Ausschluss des Kindes**

- (1) Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig ausgeschlossen, sind die Grundgebühren letztmalig für den Monat, in dem das Kind ausgeschlossen wird, zu entrichten.
- (2) Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen, sind für die Zeit des Ausschlusses keine Grundgebühren zu entrichten, es sei denn, der Ausschluss basiert auf einem Grund, den die Personensorgeberechtigten zu vertreten haben. Falls der Zeitpunkt des Ausschlusses in einen laufenden Monat fällt, sind die Grundgebühren anteilig zu entrichten.

**§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 18. November 2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 16.06.2005 außer Kraft.

Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung



gez. Landmann  
 1. Beigeordneter

Anlage 1 zur „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“

**Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

Monatliches Elterninkommen netto- (EUR)	Grundgebühren für bis zu 6 Std. 6 Std. (EUR)	Grundgebühren über 6 Std. (EUR)
bis 1.219,99	28,00	30,00
1.220,00 bis 1.284,99	38,50	43,00
1.285,00 bis 1.349,99	49,00	56,00
1.350,00 bis 1.499,99	59,00	67,00
1.500,00 bis 1.649,99	68,00	77,00
1.650,00 bis 1.799,99	77,00	89,00
1.800,00 bis 1.949,99	87,00	99,00
1.950,00 bis 2.099,99	99,00	113,00
2.100,00 bis 2.299,99	110,00	125,00
2.300,00 bis 2.499,99	122,00	139,00
2.500,00 bis 2.699,99	134,00	152,00
2.700,00 bis 2.899,99	146,00	166,00
2.900,00 bis 3.099,99	160,00	182,00
3.100,00 bis 3.319,99	174,00	198,00
3.320,00 bis 3.539,99	188,00	214,00
3.540,00 bis 3.799,99	202,00	230,00
3.800,00 bis 4.019,99	219,00	249,00
ab 4.020,00	235,00	267,00

Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75  
 Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 2 zur „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“

**Grundgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung**

Monatliches Elterninkommen -netto- (EUR)	Grundgebühren für bis zu 6 Std. (EUR)	Grundgebühren über 6 Std. (EUR)
bis 1.219,99	28,00	30,00
1.220,00 bis 1.284,99	32,50	35,50
1.285,00 bis 1.349,99	37,00	41,00
1.350,00 bis 1.499,99	44,00	48,00
1.500,00 bis 1.649,99	51,00	56,00
1.650,00 bis 1.799,99	58,00	64,00
1.800,00 bis 1.949,99	65,00	71,00
1.950,00 bis 2.099,99	72,00	81,00
2.100,00 bis 2.299,99	83,00	91,00
2.300,00 bis 2.499,99	92,00	101,00
2.500,00 bis 2.699,99	100,00	110,00
2.700,00 bis 2.899,99	109,00	120,00
2.900,00 bis 3.099,99	120,00	132,00
3.100,00 bis 3.319,99	130,00	143,00
3.320,00 bis 3.539,99	141,00	155,00
3.540,00 bis 3.799,99	151,00	166,00
3.800,00 bis 4.019,99	164,00	180,00
ab 4.020,00	176,00	193,00

Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75  
 Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 3 zur „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“

**Grundgebühren für Kinder im Grundschulalter**

Monatliches Elterninkommen -netto- (EUR)	Grundgebühren für bis zu 4 Std. (EUR)	Grundgebühren über 4 Std. (EUR)
bis 1.219,99	26,00	28,00
1.220,00 bis 1.349,99	32,00	35,00
1.350,00 bis 1.499,99	38,00	42,00
1.500,00 bis 1.649,99	44,00	48,00
1.650,00 bis 1.799,99	50,00	55,00
1.800,00 bis 1.949,99	56,00	62,00
1.950,00 bis 2.099,99	64,00	70,00
2.100,00 bis 2.299,99	71,00	78,00
2.300,00 bis 2.499,99	79,00	87,00
2.500,00 bis 2.699,99	87,00	96,00
2.700,00 bis 2.899,99	94,00	103,00
2.900,00 bis 3.099,99	103,00	113,00
3.100,00 bis 3.319,99	112,00	123,00
3.320,00 bis 3.539,99	122,00	134,00
3.540,00 bis 3.799,99	131,00	144,00
3.800,00 bis 4.019,99	141,00	155,00
ab 4.020,00	152,00	167,00

Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75  
 Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 4 zur „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“

**Essensgebühren in Kindertagesstätten**

Altersgruppe	Mittagessen inklusive Getränken
Kinder bis zur Einschulung	1,80 EUR pro Tag
Kinder im Grundschulalter	1,80 EUR pro Tag

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Vermerk über die Herstellung des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384)**

Die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft ist in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 14.12.2005 beschlossen worden.

Mit Schreiben der Stadt vom 26.10.2005 ist sie dem Landrat des Landkreises Barnim, Jugendamt, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung und Herstellung des Einvernehmens gem. § 17 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384) vorgelegt worden.  
 Der Landkreis Barnim, Der Landrat, teilte im Schreiben vom 14.12.2005, mit dem Betreff: „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22 bis 24 in Verbindung mit § 90 KiTaG – Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG zur Satzung und Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“ mit (Seite 2): „Das Einvernehmen wird gemäß § 17 Abs. 3 KitaG erteilt.“  
 Mit Schreiben des Landkreises Barnim, Der Landrat, vom 14.12.2005 wurde somit der Stadt Eberswalde das generelle Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 3 KitaG für die „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“ ab 01.01.2006 erteilt.  
 Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung  
 gez. Landmann

1. Beigeordneter



Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5 und 3 Abs. 2 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Seite 59), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 02. August 2002 (Brandenburgisches Schulgesetz, GVBl. I Seite 78) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 14.12.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Eberswalde**

**Artikel 1**

Die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Eberswalde vom 22.10.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Eberswalde vom 13.12.2002 und der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Eberswalde vom 10.03.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für den Schulbezirk Stadtmitte/Nordend ist die Grundschule Mitte, Friedrich-Engels-Straße 3-4, die örtlich zuständige Grundschule.“

Der Schulbezirk Stadtmitte/Nordend umfasst folgende Straßenzüge der Stadt Eberswalde:

Akazienweg	Friedrich-Ebert-Straße	Raumerstraße
Alexander-von-Humboldt-Straße	Friedrich-Engels-Straße	Robert-Koch-Straße
Alfred-Dengler-Straße	Försteri-Kahlenberg	Rosa-Luxemburg-Straße
Alfred-Möller-Straße	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	Rosenberg
Am Kiewerweg	Grabowstraße	Roseneck
Am Krankenhaus	Helene-Lange-Straße	Rosengrund
Am Stadion	Jenny-Marx-Weg	Rudolf-Breitscheid-Straße
Am Wasserfall	Kameruner Weg	Ruhlaier Straße
Am Zainhammer	Kantstraße	Schicklerstraße
Amnonstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Schneidemühlencweg
Angermünder Chaussee	Karl-Marx-Platz	Schwappachweg
Anne-Frank-Straße	Kastanienweg	Sonnenweg
Asterweg	Käthe-Kollwitz-Straße	Sophienhof
August-Bebel-Straße	Kiefenweg	Speichhausen
Bergstraße	Lärchenweg	Stadsee
Birkenweg	Lebnitzstraße	Walderub
Blumenwerderstraße	Lichterfelder Weg	Waldfrieden
Brunnenstraße	Ludwig-Sandberg-Straße	Waldweg
Buchenweg	Max-Planck-Straße	Walther-Rathenau-Straße
Clara-Zetkin-Weg	Mertensstraße	Wasserbucke
Dahlbweg	Michaelstraße	Weinbergstraße
Dr.-Gillwald-Höhe	Nelkenweg	Weite Umgehung
Dr.-Zinn-Weg	Neue Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Eisenbahnstraße	Poratzstraße	Wieseneck
Escheweg	Puschkinstraße	Wilhelmstraße
Fliederweg	Ragöser Mühle	Zimmerstraße

Daneben umfasst der Schulbezirk Stadtmitte/Nordend auch den Ortsteil Schönholz der Gemeinde Melchow.“

**Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung

gez. Landmann  
 1. Beigeordneter



Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfs der „Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2005 den Entwurf der –Gestaltungssatzung der Stadt Eberswalde– gebilligt und die Offenlage gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BBjB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den durch folgende Straßen umschlossenen Altkastalbereich:  
 Goethestraße/Einmündung Friedrich-Ebert-Straße über Breite Straße, von Einmündung Breite Straße/Bollwerkstraße bis Einmündung Nagelstraße, Nagelstraße über Einmündung Braunstraße bis Breite Straße, Nagelstraße über Breite Straße bis Einmündung Schweizerstraße, Schweizerstraße bis Einmündung Goethestraße, Goethestraße bis Friedrich-Ebert-Straße/Einmündung Goethestraße.

Der Geltungsbereich umfasst ebenfalls die an den genannten Straßen anliegenden Gebäude mit ihren Fassaden, Giebeln, Dächern und Einfriednungen.  
 Dieser Beschluss wird hiermit örtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit

**05.01.2006 bis zum 03.02.2006**

in der Stadtverwaltung Eberswalde, Koordinierungsstelle Wirtschaft, Tourismus und Stadtmanagement, Breite Straße 41-44, Rathaus, Zimmer 214, 16225 Eberswalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr  
 dienstags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr  
 freitags von 08.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht für jedermann die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf. Die Stellungnahme kann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Fortsetzung auf Seite 6

**Fortsetzung von Seite 5**

Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:

dienstag von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr  
 von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr  
 donnerstag

Herr Jungnickel (Tel. 64671), Koordinierungsstelle Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing, Breite Straße 41-44, Rathaus, Zimmer 214, 16225 Eberswalde.

Darüber hinaus ist der Entwurf der – Gestaltungsatzung der Stadt Eberswalde – zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, einzusehen.

Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung

gez. Landmann  
 1. Beigeordneter

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

Abstandsflächenatzung der Stadt Eberswalde

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Offenlage des Entwurfs der „Abstandsflächenatzung der Stadt Eberswalde“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2005 den Entwurf der – Abstandsflächenatzung der Stadt Eberswalde – gebilligt und die Offenlage gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO beschlossen.

Zur Vahrung der baubehutsrischen Bedeutung oder sonstigen Eigentum der Eberswalder Altstadt werden für die nachfolgenden Bereiche geringere Tiefen der Abstandsflächen (H) zu öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die folgenden Altstadtbereiche:

**1. Bereich Steinstraße**

Dieser Bereich umfasst die Grundstücke, die durch den Verlauf der Goethestraße von Einmündung Friedrich-Ebert-Straße bis Breite Straße, Breite Straße bis Einmündung Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Goethestraße umschlossen werden.

**2. Bereich Jadenstraße**

Dieser Bereich umfasst die Grundstücke, die durch den Verlauf der Kreuzstraße von Breite Straße zur Mauerstraße, die Mauerstraße bis zur Brautstraße, die Brautstraße bis Breite Straße, die Breite Straße bis zur Kreuzstraße umschlossen werden.

**3. Bereich Schweizer Straße**

Dieser Bereich umfasst die Grundstücke, die an den folgenden Straßen anliegen: Straße Am Markt bis Breite Straße, Breite Straße bis Nagelstraße, Nagelstraße bis Einmündung Schweizer Straße, Schweizer Straße bis Einmündung Kirchestraße, Kirchestraße bis Ratzeburg-Straße, Ratzeburg-Straße bis Einmündung Straße Am Markt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit

**05.01.2006 bis zum 03.02.2006**

in der Stadtverwaltung Eberswalde, Koordinierungsstelle Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing, Breite Straße 41-44, Rathaus, Zimmer 214, 16225 Eberswalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr  
 freitags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr  
 freitags von 08.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht für jedermann die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf. Die Stellungnahme kann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:

dienstag von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr  
 donnerstag von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr

Herr Jungnickel (Tel. 64671), Koordinierungsstelle Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing, Breite Straße 41-44, Rathaus, Zimmer 214, 16225 Eberswalde.

Darüber hinaus ist der Entwurf der – Gestaltungsatzung der Stadt Eberswalde – zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde einzusehen.

Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung

gez. Landmann  
 1. Beigeordneter

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2006**

Der Fachdienst Bildung und Jugend der Stadt Eberswalde teilt mit:

Die Kinder, die bis zum 30. September 2006 das sechste Lebensjahr vollenden oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren, sind schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der zuständigen Grundschule ihres Schulbezirkes angemeldet werden. Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Des Weiteren ist zur Anmeldung die Geburtsurkunde vorzulegen.

Eine Liste der Schulbezirke mit deren Einzugsbereichen (Straßenverzeichnis) liegt in allen Kindergartensklassen und in den Sekretariaten der Grundschulen aus und befindet sich auch am öffentlichen Aushang im Rathaus, Breite Straße 42.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Grundschule ihres Schulbezirkes zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2006, jedoch vor dem 1. August 2007, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulfreie entscheidet die Schulleitung.

Eberswalde, den 01.12.2005

Im Auftrag  
 gez. Nehls  
 Fachdienstleiter

**Anlage**

**Anmeldetermine für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2006**

**Grundschule Mitte**, Friedrich-Engels-Straße 3/4, 16225 Eberswalde, Telefon: 22541  
 Dienstag, den 07.02.2006 von 08.00 bis 17.00 Uhr  
 Mittwoch, den 08.02.2006 von 08.00 bis 16.30 Uhr  
 Donnerstag, den 09.02.2006 von 09.00 bis 13.00 Uhr

**Grundschule „Bruno H. Bürgel“**, Breite Straße 69, 16225 Eberswalde, Telefon: 23344  
 Dienstag, den 24.01.2006 von 09.00 bis 18.00 Uhr und  
 Mittwoch, den 25.01.2006 von 09.00 bis 13.00 Uhr

**Grundschule Westend**, Drehzahlstraße 51, 16225 Eberswalde, Telefon: 22810  
 Mittwoch, den 25.01.2006 von 11.00 bis 15.00 Uhr und  
 Donnerstag, den 26.01.2006 von 14.00 bis 18.00 Uhr

**Grundschule Finow**, Schulstraße 1, 16227 Eberswalde, Telefon: 32105  
 Montag, den 30.01.2006 von 08.00 bis 13.00 Uhr und  
 Dienstag, den 31.01.2006 von 12.00 bis 18.00 Uhr

**Grundschule „Schwärssee“**, Kyritzer Straße 17, 16227 Eberswalde, Telefon: 32025  
 Dienstag, den 07.02.2006 von 10.00 bis 17.00 Uhr  
 Mittwoch, den 08.02.2006 von 10.00 bis 17.00 Uhr  
 Donnerstag, den 09.02.2006 von 08.00 bis 13.00 Uhr

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I. S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des KAG Bbg vom 26.04.2005 (GVBl. I. S. 170), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (GVBl. I. S. 114), des § 7 des Gesetzes zur Ausfüllung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I. S. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 14.12.2005 folgende Satzung über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1**

**Beiträge und Gebühren**

Die Stadt Eberswalde erhebt nach ihrer Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung Gebühren. Die Höhe des Gebührensatzes wird durch diese Satzung geregelt.

**§ 2**

**Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt für die angeschlossenen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde für den Zeitraum ab 01.01.2006 4,71 € je angefangene 10 m<sup>2</sup> der nach § 3 der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung ermittelten gebührempflichtigen Grundstücksfläche.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft und gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 20.12.2004, in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2004 beschlossen, Beschlussnummer 13-18304, aufgehoben. Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung

gez. Landmann  
 1. Beigeordneter



Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Eberswalde über die Festlegung von Hebesätzen der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2006 (Hebesatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Einleitung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 22.03.2004 (GVBl. I. S. 59), und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich-Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2676) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz zum 3. Zusatzprotokoll vom 04.07.2004 zum Abkommen vom 16.06.1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 15.12.2004 (BGBl. II. S. 1653) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

- (1) Der Hebesatz der **Grundsteuer A** für das Haushaltsjahr 2006 beträgt 300 v. H.
- (2) der Hebesatz der **Gewerbesteuer** für das Haushaltsjahr 2006 beträgt 390 v. H.

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Eberswalde, den 15.12.2005

In Vertretung

gez. Landmann  
 1. Beigeordneter



*Ende des amtlichen Teils*

**Hier treffen Sie Ihre Ortsbürgermeister**

**Ortsteil Eberswalde 1**  
Rathaus, Raum 105,  
Breite Straße 41-44  
Karen Oehler,  
Do 15.00-17.00 Uhr,  
Tel. 64 100

**Ortsteil Eberswalde II**  
Rathaus, Raum 105,  
Breite Straße 41-44  
Jürgen Kumm,  
Mo 16.30-18.30 Uhr,  
Tel. 64 100

**Ortsteil Finow**  
Dorfstraße 9 (im Haus der WHG),  
Albrecht Triller,  
Di 15.00-17.00 Uhr,  
Tel. 34102 (außerhalb der  
Sprechzeit: Tel. 33019)

**Ortsteil  
Brandenburgisches Viertel**  
Schorfheidestraße 13,  
im Bürgerzentrum  
Waldemar Weingardt,  
Mi 15.30-17.30 Uhr,  
z.Z. nur über Kontaktbüro  
Tel. 818245

**Ortsteil Tornow**  
Dorfstr. 25,  
Rudi Küter,  
Di 15.00-17.00 Uhr,  
Tel. 22811 (außerhalb der  
Sprechzeit: Tel. 58250)

**Ortsteil Sommerfelde**  
Gemeindehaus Alte Schule,  
Werner Jorde,  
Mo 15.00-17.00 Uhr,  
Tel. 212719

**Lokale Agenda  
lädt ein**

\* 4.1., um 19 Uhr, Bierakademie,  
1.Stammstich der Lokalen Agenda  
da 21 Eberswalde v.V.

**Treffpunkt  
"Soziale Stadt"**

\* Kontaktbüro "Soziale Stadt"  
Schorfheidestraße 13  
Tel. 81 82 45  
\* Di 13-18 Uhr, Mi 10-13 Uhr,  
Do 13-16 Uhr oder nach telefonischer  
Absprache

**Sprechende des  
Seniorenbeirates**

\* 17.1. 10-12 Uhr, Rathaus,  
Breite Straße 41-44, Raum 105

**Arbeitslosenservice  
Eberswalde**

\*Wo: Bergerstraße 97  
\*Wann: Mo-Do 8-16.30  
Uhr Fr 8-13 Uhr oder  
nach Vereinbarung  
Tel. 81 82 05  
UND im  
Brandenburgischen Viertel  
im Bürgerzentrum,  
Schorfheidestraße 13:  
Mo 10-14, Di 10-17,  
Mi 10-13, Do 10-17 Uhr  
Telefon vorläufig über  
03334/81 82 45

*Einladung zu den Selbsthilfegruppen:*  
\* Nordic Walking: Di, 14 Uhr, alle 14 Tage.  
\* Kreatives Gestalten, Do, 14 Uhr

**X. Berufemarkt  
Oberschule Mitte**

- \* **Wann:** Sonnabend, 21. Januar 2006,  
9.30 - 13 Uhr
- \* **Wo:** Oberschule Mitte, August-Bebel-Str. 34
- \* **Wer:** Ausbilder der Region – Unternehmen,  
Institutionen, Bildungsträger mit jeder Menge  
an Infos zu Berufen, Tätigkeitsbildern,  
Ausbildungsmöglichkeiten, Betriebspraktika
- \* **Für wen:** Jugendliche, ihre interessierten  
Eltern, Geschwister, Bekannte
- Außerdem:** Der X. Berufemarkt ist der  
Auftritt zum „Zukunftstag Brandenburg“ im  
Netzwerk Zukunft – Schule + Wirtschaft für  
Brandenburg“ in unserer Region
- \* **Anmelde- und Info-Tel. 2 20 79**
- \* **Verantwortlich:** Lehrerin Anka Rahn,  
Leiterin Arbeitsgruppe Berufemarkt
- \* **Schirmherr:** Bürgermeister Reinhard Schulz  
**Eintritt frei! Die Organisatoren sagen allen  
Interessenten: herzlich willkommen!**

**Gedenken an Holocaust-Opfer**

\* Freitag, den 27.1., 10 Uhr, Karl-Marx-Platz, Holocaust-Gedenken  
Gemeinsam mit Parteien, Organisationen, Kirchen

**Gedenken an Amadeu Antonio Kiowa**



Dem Gedenken an Amadeu Antonio Kiowa schlossen sich am  
6.2.2005 u.a. auch der 1. Beigeordnete der Stadt Lutz Landmann  
sowie Fraktionsvorsitzende und Stadtverordnete an. Große Resonanz  
fand außerdem die Podiumsdiskussion, zu der anschließend in den  
Konferenzsaal im Tourismuszentrum eingeladen wurde.

Foto: Frs.

**Weihnachtsbaumsorgung...**

...noch bis 16. Januar 2006 im Stadtgebiet Eberswalde. Es wird darum  
gebeten, die Weihnachtsbäume an den Containerstellplätzen des  
Dualen Systems abzuliegen. Die Bäume werden kontinuierlich durch  
die Mitarbeiter der AG Bauhof des Fachdienstes Öffentliches Bauen  
der Stadtverwaltung Eberswalde abgehafen.

**Weihnachtsfeier für Ehemalige**



Am 12.12.2005 fand die traditionelle Weihnachtsfeier der Senioren der  
Stadtverwaltung Eberswalde statt. Der Personalrat möchte sich beim  
Bürgermeister, der Kindertagesstätte "Sonnenschein" und dem „Club  
am Wald“ für das Gelingen dieser Feier bedanken

Barbara Bunge, Personalratsvorsitzende/Foto: Stadt

**Auf ein Wort,  
liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,**

zum Jahreswechsel übermittle  
ich Ihnen im Namen aller Mit-  
arbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Stadtverwaltung die herz-  
lichsten Grüße und Wünsche  
für ein erfolgreiches neues Jahr  
bei bester Gesundheit und  
persönlichem Wohlergehen!  
Ab 1.1.2006 wird unser Stadt  
wieder ein Stück wachsen, denn  
wir begrüßen sehr herzlich in  
unserer Mitte die Einwohn-  
erinnen und Einwohner von  
Spechthausen. Ein Ortsteil mit  
ganz eigener Identität und  
Tradition, der mit Eberswalde u.a.  
bereits durch die Büttnerpapier-  
herstellung auf besondere Wei-  
se historisch verbunden ist. Wir  
freuen uns auf Sie, liebe Specht-



hausener. In diesem Sinne  
allen nochmals einen guten Start  
ins Jahr 2006.

Ihr

Lutz Landmann  
1. Beigeordneter

**Spende statt Grüße zum Jahreswechsel**



Eine kleine Tradition ist inzwischen, dass die Redaktion des Amtsblattes  
statt Kartengrüße an Kunden und Geschäftspartner zum Jahresende eine  
Spende über 100 Euro an einen gemeinnützigen Verein übergibt. In  
diesem Jahr kommt das Geld dem Behindertenverein Eberswalde e.V.  
zugute. Dessen Vorstandsmitglieder Kurt und Inga Glöbe nahmen die  
Spende kürzlich aus den Händen des Redaktionsteams entgegen.

**Januar-Stadtverordneten-Termine**

- \* Stadtverordnetenversammlung: 19.1., 18 Uhr
  - \* Hauptausschuss: 12.1., 18 Uhr
  - \* Ausschuss Bau, Planung und Umwelt: 10.1., 18 Uhr
  - \* Ausschuss Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales:  
17.1., 18 Uhr
  - \* Ausschuss Kita und Schule: 11.1., 18.15 Uhr
  - \* Ausschuss Finanzen: 18.1., 18 Uhr
- Änderungen vorbehalten.  
Die aktuelle Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schaukasten  
vor dem Rathaus. Für die Stadtverordnetenversammlung  
werden sie außerdem im "Barnimer Blitz" veröffentlicht.  
Die Sitzungen sind öffentlich.

Redaktionschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes: 14.12.2005  
Für die Februar-Ausgabe: Mittwoch, 18.1.2006  
Nächster Erscheinungstermin: Montag, 6.2.2006

**Amtsblatt für die Stadt Eberswalde**



Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich  
Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143  
Internet: www.eberswalde.de, e-mail: pressestelle@eberswalde.de  
Auflage: 29.000  
Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im  
Rathaus, Bürgerberatung, aus.  
Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte.  
Keine Haftung für unaufgeforderte eingescannte Bilder und Manuskripte,  
Verleger und Anzeigennehmer: agreement vorbezugentwurf gmbh  
Siegfriedstraße 204, 10365 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 13,  
Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: becker@agreement-berlin.de  
Es besteht die Möglichkeit, über die agreement vorbezugentwurf gmbh, das Amtsblatt zu beziehen.  
Das Jahresabonnement kostet 25 € inklusive Mwst., Einzelzeitschriften können gegen  
Einsendung von frankierten Rückkäufschlagn A4 (1,44 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden.  
Verantwortliche Redaktionen: Britta Siewig, Schweitzer Straße 10, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 2 46 45, Fax: (03334) 38 19 08, e-mail: Britta.Siewig@gmx.de  
Für die Anzeigenkategorie verantwortlich: Britta Siewig; für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber  
verantwortlich  
Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG  
Tel.: (03334) 20 29 11

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge Werbepflichtig sind immer  
die Meinung des Herausgebers.

**hier wohn ich gern**

**300 Wohnungen  
der WHG Eberswalde  
werden einen kostenlosen  
Internetanschluss  
durch die Firma  
Telta Citynetz GmbH erhalten.**




Informationen dazu direkt bei der WHG: Telefon 3020

**Fitness-Oasen bei der WHG!  
Bei uns sparen Sie doppelt!**

Geld fürs Fitnessstudio sparen und eine Wohnung zu günstigeren Konditionen in der 5. Etage entsprechend unserem Angebot mieten!

Wir **schenken** Ihnen bei Abschluss eines Mietvertrages einer entsprechenden Wohnung einen Heimtrainer, Turnschuhe und einen Pulsmesser!!!

☎ 03334/3020  
per E-mail: [info@whg-shw.de](mailto:info@whg-shw.de)

Gern stehen wir Ihnen täglich in der Dorstr. 09 in Finow in der Breite Str. 58 in Eberswalde für Ihre Fragen und Wünsche zur Verfügung.

Wir verfügen über weitere attraktive Angebote.



**Modernisierte  
Vierraumwohnung  
Clara-Zetkin-Weg 69  
3. Etage rechts,  
80,45 m² mit  
gefliestem Bad,  
moderner Ausstattung  
und Balkon für nur  
549,00 € warm.  
PKW-Stellplätze  
vorhanden!**

hier wohn ich gern



**Club-Card**



**WHG-Club-Card-Partner:**

- EP-Tetrastrand:**  
Speckthausener Str. 3,  
16225 Eberswalde
- Fleischerei Tabler:** Filialen  
Eisenbahnstr. 21 und Poratzstr.  
61-65, 16225 Eberswalde
- 3% Waschsalon:** Eisenbahnstr. 98,  
16225 Eberswalde
- Coiffeur-Cosmetic  
Exclusiv GmbH:**  
Filialen Schicklerstr. 1, Breite  
Str. 18 und Poratzstr. 61-65,  
16225 Eberswalde
- INTERTEK:**  
Filiale Eisenbahnstr. 24,  
16225 Eberswalde
- TELTA Citynetz  
Eberswalde GmbH  
(nur Internet):**  
Eisenbahnstr. 92/93,  
16225 Eberswalde
- 4% Medien- & Kreativica:**  
Eisenbahnstr. 92/93,  
16225 Eberswalde
- Gaststätte Brasserie am  
Stein 1883:**  
Steinstr. 14,  
16225 Eberswalde
- Juwelier Eiling  
Goldschmiede:**  
Steinstr. 14, 16225 Eberswalde
- 5% Coniba Bürosysteme**  
**GmbH:**  
Filiale Eisenbahnstr. 23,  
16225 Eberswalde
- Tattoo-Piercing-Studio:**  
Filiale Heegermühler Str. 15,  
16225 Eberswalde

**NEU:**

- seit 1.12.2005
- Grashüpfer Naturkost**
- 3% & Regionales:**  
Kreuzstr. 20  
16225 Eberswalde
- Sportpoint Raasch  
SPORT 2000:**  
Puschkinstr. 12  
16225 Eberswalde
- 10%**

**"Zeitenwende" in der Sparkasse Barnim:  
Vorstand Siegmur Meseberg verabschiedet**



Am 15.12.2005 wurde nach 46 erfolgreichen Berufsjahren das Vorstandsmitglied Siegmur Meseberg auf einem Empfang in den Ruhestand verabschiedet. Als eine "Zeitenwende in der Sparkasse" bezeichnete Vorstandsvorsitzender Josef Keil diesen Schritt, dem über 100 Gäste bewohnten und als Wegbegleiter und Kunden für einen persönlichen Dank nutzten. Statt Blumen gab es über 3000 Euro, die dem BSV Rot Weiß Schönow e.V. und dem Verein Kinderkrebsnachsorge Kasachstan e.V. zugute kommen. Vorgestellt wurde auch Uwe Riediger, der ab 1.1.2006 dem Vorstand angehört. Ein gemeinsames Foto gab es zum Abschied mit Landrat und Vorstandsvorsitzenden sowie Siegmur Meseberg (2.v.l.) und Uwe Riediger (3.v.l.).

Foto: Stö.-

**WHG-HAVARIE-NUMMER:  
Telefon 20 24 888  
Montag-Freitag ab 15 Uhr,  
an Wochenenden und Feiertagen  
rund um die Uhr**

**Freiwillige Feuerwehr Finow:  
Finow-Flaggen übergeben**



Gruppenbild mit Finower-Flaggen fürs Album. Foto: P. Wilhelm

105 Jahre alt wird die Freiwillige Feuerwehr Finow wie berichtet (AB6/2005) am 7.3.2006. Im Vorfeld hatten dazu Sylvio Dubberke und Peter Grundmann eine ganz besondere Idee: Die Finower Flagge soll dazu stolz und sichtbar in den Straßen des Eberswalder Ortsteiles wehen. Kurzerhand wurde ein Aufruf gestartet. Interessenten an solcher

Flagge mögen sich melden. Geschäftsleute, Institutionen, Sportvereine, Gaststätten, zahlreiche private Personen und natürlich die Mannen der FFW Finow orderten 75 Exemplare. Am 30.11.2005 war es schließlich soweit. Alle Interessenten wurden eingeladen, um jeweils ihre Finower Fahne entgegenzunehmen. Ein weiteres Stück Traditionspflege, auf die die FFW Finow besonderen Wert legt. Jede Menge Zeugnisse davon gibt es auch in der neuen Feuerwache. Dort haben die Finowier nicht nur ihre Trainingsmöglichkeit, sondern auch ein kleines FFW-Museum eingerichtet.

**Infotelefon für weitere Fahnen-Fahnen:** 32909 (ab 20 Uhr oder AB)

Tradition verpflichtet - seit über 45 Jahren!

Drei Schilde

- Maler- und Maurerarbeiten
- Fußbodenbeläge u. Teppichböden
- Stuckarbeiten
- Fassadendämmung
- Parkettverlegung

(03334) 20 99-0

Gebäudeservice GmbH & Co. KG  
Freienwälder Straße 68  
16225 Eberswalde

Fax 03334/20 99 23  
[www.drei-schilde-maler.de](http://www.drei-schilde-maler.de)



**Tischlerei Schultz GmbH**

Birkenweg 2  
16230 Britz  
Telefon: (03334) 20 48 - 0  
Telefax: (03334) 20 48 14  
Email: [info@tischlerei-schultz.info](mailto:info@tischlerei-schultz.info)

www.tischlerei-schultz.info



Tischlerei Schultz  
FENSTER • TÜREN  
sämtliche Tischlerarbeiten



# WHG WOHNUNGSBAU- UND HAUSVERWALTUNGS-GMBH

## AKTUELL

### Mehr Dienstleistungen für Senioren



Zahlreiche Anfragen liegen der WHG vor, besonders das Dienstleistungsangebot für Senioren zu vergrößern.

Wir haben uns diesem Prozess bereits seit längerem zugewendet.

Senioren brauchen als Mieter der WHG ihre Wohnungen im gewohnten Umfeld nicht aufzugeben, sondern werden jetzt noch besser mit einem umfangreichen Paket an Dienstleistungen versorgt.

Das können wir als Vermieter jedoch nicht allein leisten!

Als Kooperationspartner hat sich für uns die Volkssolidarität Barnim e.V. angeboten. Gemeinsam ist beabsichtigt, einen Kooperationsvertrag zu schließen, der die soziale Betreuung und die handwerkliche Unterstützung für das Wohnen bei der WHG allseitig umfasst.

Im Vorfeld dessen haben wir, Volkssolidarität und WHG, gemeinsam im Monat Dezember zwei Seniorenkonferenzen für Mieter der Stadtteile Finow und Eberswalde durchgeführt, um mit den Mietern ihre Anliegen zu besprechen und ihre Wünsche zu erfahren.

Ab sofort beraten wir Sie im Hause der WHG, um für Sie als Mieter das Wohnen und Leben in dem o.g. Sinne serviceorientiert zu gestalten.

Die WHG wünscht allen Mietern und den Bürgern Eberswaldes ein gesundes, erlebnisreiches und zufriedenes Jahr 2006!

Ihr Rainer Wiegandt

### Stilvolles Wohnen in attraktiver Lage: Villa Victoria – im Jugendstil leben und arbeiten

**Rudolf-Breitscheid-Straße 21/ Ecke August-Bebel-Straße 23:** Stilvolles Wohnen in attraktiver Eberswalder Lage, in einer Jugendstilvilla mit 17 2-Raum-Wohnungen mit Balkon und Terrasse wird ab Januar 2006 vorbereitet.

Die Modernisierung soll Mitte des Jahres 2007 abgeschlossen werden.

Das Projekt sieht in großen Teilen eine seniorengerechte Wohnqualität vor, so durch den Einbau eines Personenaufzuges, die Schaffung von Parkmöglichkeiten und Grünanlagen im Innenbereich. Die Wohnungen sind teilweise barrierefrei. Von der Hofseite der Wohnungsanordnung aus ist ein hervorragender Blick über die Ruhlarer Straße bis in die Brunnenstraße zu erleben.

Wir beginnen ab sofort, Interessenten zu beraten und die vorvertragliche Wohnungsbindung vorzunehmen. Eine Gewerbeeinheit mit ca.



160 m<sup>2</sup> ist ebenfalls im Erdgeschoss mitbar. **Bewerben Sie sich jetzt!**

Grafik: Planungsbüro P&G

**Sie haben Interesse? Melden Sie sich bei uns! In einem persönlichen Gespräch können wir die Vertragsmodalitäten verhandeln. Sie erreichen uns in Eberswalde unter Telefon 30 20. Ihre Kundenbetreuerinnen sind Frau Grimm und Frau Thätner.**

### WHG und Volkssolidarität luden ein zu Seniorenkonferenzen

Noch im Dezember fanden zwei Seniorenkonferenzen statt, zu denen WHG und die Volkssolidarität Barnim e.V. einluden. Wie hier in der "Brasserie am Stein" kam es dabei zu ideenreichen Diskussionen, wie das Seniorenwohnen bei der WHG weiterhin attraktiv gestaltet werden kann.

Foto: WHG/Kalohn



### Ab 1. Januar 2006 bei der WHG: Verbesserter Mieter- und Kundenservice durch neue Öffnungszeiten

Mit der Durchsetzung des Strukturentwicklungskonzeptes tritt auch in punkto Sprechzeiten für unsere Mieter und Kunden eine weitere Verbesserung ein.

Sie erreichen Ihren **Kundenbetreuer** ab Januar 2006 zu folgenden Sprechzeiten:  
**Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr.** Selbstverständlich können Sie einen persönlichen Termin außerhalb der Sprechzeiten mit Ihrem Kundenberater abstimmen.

Die **Objektbetreuer (Hausmeister)** erreichen Sie in den Stützpunkten **Montag - Freitag von 8.00 bis 9.00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 17.00 bis 18.15 Uhr**

Ihre WHG

### Wohnungsangebot

Sanierter Wohnraum!  
Kautions nach Vereinbarung!  
Warmmiete!

Folgende Wohnungen verfügen über einen kostengünstigen Breitbandkabelanschluss fürs Internet der Telta Citynetz GmbH.

#### Zweiraumwohnungen Steinstr. 14

- 2. OG rechts 70,12 m<sup>2</sup>  
Miete 530,00 €
- Eisenbahnstr. 92/93**  
2. OG rechts 65,05 m<sup>2</sup>  
Miete 430,00 €

#### Dreiraumwohnungen Breite Str. 108

- 2. OG rechts 85,78 m<sup>2</sup>  
Miete 560,00 €
- R.-Breitscheid-Str. 10**  
2. OG rechts 88,00 m<sup>2</sup>  
Miete 495,00 €

- Choriner Str. 06**  
4. OG links 60,87 m<sup>2</sup>  
Miete 418,00 €
- Kopernikusring 01-09**  
3. und 4. OG 60,93 m<sup>2</sup>  
Miete 364,00 €

- F.-Weincke-Str. 40-49**  
3. und 4. OG 60,93 m<sup>2</sup>  
Miete 364,00 €
- Eberswalder Str. 96**  
4. OG links 60,93 m<sup>2</sup>  
Miete 357,35 €

#### Vierraumwohnungen Schorfheidestr. 08

- 2. OG rechts 71,43 m<sup>2</sup>  
Miete 475,01 €
- C.-Zetkin-Weg 69**  
2. OG rechts 80,45 m<sup>2</sup>  
Miete 570,00 €

**Durch den Einsatz der auf dem Dach befindlichen Solaranlage werden Heizkosten gespart.**

- A.-Frank-Str. 14**  
4. OG rechts 68,82 m<sup>2</sup>  
Miete 481,00 €

**WHG-  
Wohnungs-  
Hotline:  
Telefon  
03334 / 30 20**

# Kreishandwerkerschaft Barnim – DIE Vereinigung des Handwerkes

*Herzlichen Glückwunsch den Obermeistern, ihren Stellvertretern und allen weiteren Handwerksmeistern zu Geburtstagen und Jubiläen im Januar 2006!*



## Geburtstage Obermeister und Stellvertreter

- 04.01.2006 Edgar Behnke, Barnum, 70. Geburtstag – Vorsitzender der Alten Meister Stiftung Barnum
- 31.01.2006 Robert Porst, Schönwalde, 41. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Tischler-Innung Barnum

## Geburtstage

- 01.01.2006 Kurt Neumann, Klosterfelde, 70. Geburtstag – Alte Meister Stiftung Barnum
- 05.01.2006 Joachim Neumann, Bassdorf, 65. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- 08.01.2006 Manfred Potschkin, Klosterfelde, 70. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- 19.01.2006 Elli Lübke, Eberswalde, 80. Geburtstag – Senioren- und Sozialwerk Eberswalde
- 30.01.2006 Mirko Müller, Zepernick, 40. Geburtstag – Schlosser-, Schmiede- und Mechaniker-Innung Barnum

## 30-jährige Meisterjubiläen

- 23.01.2006 Peter Blankenburg, Tischlermeister, Marienwerder – Tischler-Innung Barnum

## 10-jährige Betriebsjubiläen

- 18.01.2006 Norbert Petigk, Blumberg – Baugewerksinnung Barnum

## 25-jährige Betriebsjubiläen

- 01.01.2006 Schmiede und Bauschlosserei N. Linke, Lunow – Innung des Metallhandwerks Eberswalde
- D. Lindemann Einrichtungen, Eberswalde – Innung des Tischlerhandwerks Eberswalde
- Tischlerei J. Schröder, Schwedt/Oder – Innung des Tischlerhandwerks Eberswalde

## 40-jähriges Betriebsjubiläum

- 01.01.2006 Hübner GmbH, Malerei und Gestaltung, Britz – Farbe, Gestaltung, Bautenschutz – Innung des Maler- und Lackierhandwerks Barnim

### Auch im neuen Jahr sind wir für SIE da:

Ihre Kreishandwerkerschaft Barnim Telefon 25690 oder direkt: im Haus des Handwerkes, Freienwalder Straße 44-46; 16225 Eberswalde; per E-Mail: handwerksrolle@kh-barnim.de. **Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2006!**

## Gemeinsam: Sparkasse und Bäcker-Innung

Nach dem erfolgreichen Verkauf von Stollen und Plätzchen am 1.12.2005 im SparkassenForum, überreichten Obermeister Björn Wiese gemeinsam mit Nadine Schmidt von der Sparkasse Barnim am 14.12.2005 an die Spendenkassette 200 Euro – das Ergebnis aus dem gemeinsamen Verkauf von Weihnachtsgebäck, Kaffee und Tee.

R.i.F.: Björn Wiese mit seinen Kollegen Robby Haupt, Melchow und Bernd Hakenbeck, Friedrichswalde sowie Mitarbeiterinnen.



## Während der Jubiläumsveranstaltung zum 120. Geburtstag der Maler-Innung: Kunstmalers gesucht! Wer kann helfen?



Ein Bild von der Maria-Magdalenen-Kirche Großwig gab es für Obermeister Jürgen Jäger (l.) von Gemeindefrat Wolfgang Sarembe. Dahinter Archivarin Angelika Schröder. Fotos: Söb.

Ein besonders augenfälliges Exponat zeigte die Historienpräsentation der Maler-Innung zu deren Jubiläum am 25.11.2005 im Haus am Stadsee. Eine übermannshohe Ehrenfahle aus Holz, darauf eine trauernde Frau und die namentliche Nennung von Männern aus Großwig, die im 1. Weltkrieg gefallen waren. Als Signum der Schriftzüge: Gewidmet von Wilhelm Förster, Eberswalde.

Was hat es damit auf sich? Diese Tafel brachte Gemeindefrat Archivar Wolfgang Sarembe aus dem

kleinen Dorf Großwig, nahe Torgau, nach Eberswalde mit. Dort hatte er es auf dem Dachboden der dorfeigenen Maria-Magdalenen-Kirche entdeckt und sofort Kontakt hierher aufgenommen. Kurz war der Weg dann zu Archivarin Angelika Schröder vom Kirchenarchiv Barnim in der Eisenbahnstraße 84. Diese schenkte in ihre Kartei und fand sofort eine Karte mit den Daten 'Malermeister Wilhelm Förster, 16.8.1884-26.4.1949'. Aber leider nicht mehr! Auch der Kontakt zur Innung brachte keine nen-



Berufs- und Kunstmalers Bernd Hübner vor dem Werk seines Kollegen Wilhelm Förster. Bernd Hübner übernahm übrigens am 1.1.1969 von Meister Hilfe den Betrieb. Dazu im nächsten 'AB' mehr.

nenswerten Fortschritte. 1904 erschien der Name erstmals in einem Innungsprotokoll. Seit 1909 agierte Wilhelm Förster in verschiedenen Funktionen. Der 1864 in Großwig geborene und dort auch getaufte Künstler verstarb in Eberswalde. Doch gibt es keine Nachfahren? Wer kann helfen? Ein Foto des Berufs- und Kunstmalers wird gesucht. Wer weiß, wo Wilhelm Förster gewohnt hat? Wer hat weitere Bilder? Frau Schröder nimmt die Infos dienstags unter Tel. 20 92 28 gern entgegen. Die Tafel hat inzwischen einen Ehrenplatz in der Maria-Magdalenen-Kirche Großwig eingenommen.

## Förderverein Finower Wasserturm und sein Umfeld e.v. informieren: Fördermittel, Werbegemeinschaft, private Spenden

Auf ein erfolgreiches Spendenjahr blickt Arnold Kuchenbecker, Vorsitzender des vor 2 Jahren gegründeten Vereins, zurück. Fördermittel über 400.000 Euro wurden durch die Stadt beim Land akquiriert. Diese Summe wurde für die Hülle des Baudenkmales in 2 Jahresheften bewilligt. Für 2005 sind es konkret 200.000 Euro, die allerdings nur deshalb ausgereicht wurden, weil die Stadt und die Untere Denkmalschutzbehörde sowie der Verein den Eigenmittelanteil erbrachten. Dazu kamen

Gelder von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und Lotteriemittel. Insgesamt nochmals eine Summe von 54.400 Euro. Damit war es möglich, die Sanierung des 87 Jahre alten Bauwerkes mit der Rekonstruktion des Eingangsbereiches, einschließlich der Kellerdecke am 20.9.2005 zu beginnen. Ausschrieben ist die Erneuerung der 108 Fenster. Geplant ist, die Teilnahme an der ITB mit einem Modell des Wasserturmes, das der Eberswalder Christoph Scholz zu EWITA kostenlos für den Verein

baute. Kleinere Spenden, für die der Verein ebenfalls sehr dankbar ist, kommen von Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen. Novum ist seit diesem Jahr eine Werbegemeinschaft. Den Fortschritt der Baumaßnahme wird zum Jahresende ein kleines Richtfest begehen. Für 2006 sind bereits Beiträge auf Zuwendungen gestellt. Spender werden weiterhin dringend gesucht. Wenn Sie das Vorhaben unterstützen möchten, dann melden Sie sich beim Vorsitzenden: **Tel. 34 509**

**BOSCH** BOSCH-MODUL-PARTNER  
**DIETER HOLLMANN**

\* TYPENOFFEN - REPARATUREN ALLER ART  
\* TÜV UND  
\* EINBAU VON KLIMANLAGEN  
\* STANDHEIZUNGEN  
\* ELEKTRIK / ELEKTRONIK

IHR SERVICE-TEAM UM KFZ-MEISTER DIETER HOLLMANN  
ERBSWALDE, EISENWERDERSTRASSE 10, TEL. 22266  
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Fr 7 BIS 17:30 UHR

**Die WITO informiert:**

**Existenzgründerseminare in Eberswalde**

Die WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim bietet gemeinsam mit dem Institut für Schulung und Beratung GfR Dresden wiederum 3-tägige Existenzgründerseminare an. Bei entsprechender Nachfrage finden die Seminare vom 23. bis 25. Januar 2006 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und als Wochenendseminar vom 20. bis 22. Januar 2006 (Fr 16-22 u. Sa/So 9-15 Uhr) im Innovations- und Gründerzentrum (InnoZent) Eberswalde, Alfred-Nobel-Str. 1, Haus 26, auf dem Technologie-

und Gewerbepark (TGE) statt. Hauptinhalte sind Betriebswirtschaftliches Grundwissen, Unternehmenskonzept, Marketing, Rechnungswesen, Recht, Steuern, Versicherungen, Förderprogramme, Gründungsformalitäten. Die Durchführung erfolgt gemäß der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. **Anmeldungen bei:** WITO Barnim, Eberswalde/Hielscher Tel. 03334/59219 bzw. 59233 Fax 03334/59337 Mail: hielscher-wito@barnim.de

**Das Regionalmanagement Barnim hat seine Arbeit aufgenommen**

Im Landkreis Barnim wurde in der ersten Jahreshälfte 2005 auf Grundlage der neuen Förderrichtlinie zu integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK Barnim) erarbeitet. Mit dem ILEK Barnim hat der Landkreis seine inhaltlichen und räumlichen Entwicklungsschwerpunkte der ländlichen Entwicklung für die nächsten fünf Jahre festgelegt. ILEK sind als Instrumente der Potenzialanalyse fünf Handlungsfelder der ländlichen Entwicklung festgelegt und mit räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkten unteretzt worden. Zur Umsetzung des ILEK Barnim hat im Oktober 2005 das Regionalmanagement seine Arbeit aufgenommen. Es besteht aus einem Arbeitssteckbrief, das die Aufgabe hat, die im ILEK beschriebenen Ziele und Maßnahmen durch die Förderung zielgerichteter Projekte einer Umsetzung zuzuführen. Diese Aufgabe wird künftig unter Einbeziehung aller relevanten Akteure im Landkreis und in enger Kooperation mit der Kreisverwaltung sowie der zuständigen Fördermittelstelle erfüllt werden. Neben der kontinuierlichen Fortschreibung der zugrundeliegenden Strategie des ILEK sollen forderfähige sowie innovative Projekte in Abstimmung mit regionalen Partnern und den Kommunen identifiziert, bewertet und weiterentwickelt werden. Als Service wurde eine Informations- und Beratungsstelle

zu allen Fragen der integrierten ländlichen Entwicklung im Landkreis Barnim (ILE-Hotline) eingerichtet. Das Regionalmanagement unterstützt alle Antragsteller, die eine Projektförderung im Rahmen von ILE anstreben. Es wird wahrgenommen durch: Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft (WITO) des Landkreises Barnim, Alfred-Nobel-Str. 1, 16225 Eberswalde. Ansprechpartner: Bernd Barg, Geschäftsführer der WITO in Zusammenarbeit mit dem Büro Knieper+Partner, Berlin. Ansprechpartner: Helmut Knieper, Geschäftsführer von Knieper + Partner. **ILE-Hotline:** Tel. 03334/59 105 (Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 17:30 Uhr) Persönliche Beratungen werden zu allen Anfragen nach telefonischer Vereinbarung unter der ILE-Hotline jeweils donnerstags im Zimmer 305 bei der WITO im Innovations- und Gründerzentrum auf dem Technologie- und Gewerbepark Eberswalde (Alfred-Nobel-Str. 1, 16225 Eberswalde) durchgeführt. **Weitere Informationen auf [www.laendliche-entwicklung.barnim.de/](http://www.laendliche-entwicklung.barnim.de/)**



**Da bin ich mir sicher.**

Informationen über die günstigsten Versicherungs- und Bauparganbote der **HUK-COBURG** erhalten Sie von

**Kundendienstbüro Dieter Hilbinger**

Eisenbahnstraße 32  
16225 Eberswalde  
Tel. (03334) 23 59 67  
Fax: (03334) 52 60 67  
Öffnungszeiten:  
Mo-Fr 9-13 Uhr  
Mo, Di 15-18 Uhr  
Do 15-19 Uhr

**Vertrauensleute Werner Skiebe**

Freudenberger Straße 3  
16225 Eberswalde  
Tel./Fax: (03334) 28 26 61  
Funk: (0172) 3 14 30 49  
Termin nach Vereinbarung

**Bärbel Rouvel**

Friedrichstraße 53  
16230 Britz  
Tel.: (03334) 4 25 28  
Sprechzeiten:  
Mo-Mi 17.00-19.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Netzwerk Metall zur Auftragsvergabe**



Kürzlich trafen sich Mitglieder des Netzwerkes Metall der WITO. Vorgestellt wurde u.a. durch Prof. Dr. Jira Mallok von der Fachhochschule eine Analyse uberragend bezogener Fremdleistungen von Unternehmen des Netzwerkes Metall Eberswalde, mit der inzwischen bereits begonnen wurde. Im Februar gibt es dazu erste Ergebnisse. Netzwerk-Kontakt: Tel. 59 235, bei Dietrich Bester Foto: 300.

**DAS Baudezernat INFORMIERT Heinrich-Heine-Straße partiell saniert**

Am 9.12.2005 war Abnahmeterminal für die Baumaßnahme Heinrich-Heine-Straße, im Abschnitt von der Bernauer Heerstraße bis zum Kesselberg. Das Baudezernat möchte sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für das entgegengebrachte Verständnis für die Belastung während der Bauzeit bedanken.

- ca. 2.000 qm Profilausgleich 0/16 herstellen
- 5 Stck. Straßenablauf einschließlich Anschlussleitungen wurden erneuert
- 5 Stck. Schachdeckel auf Höhe gesetzt
- 1 Stck. Sickerbecken wurde angelegt
- ca. 50 m Börde wurden gerichtet.

**Einige technische Daten:**

- Baulänge:** 320 m
- Fahrbahnbreite:** 6 m
- Bauzeit:** 21.11.05 bis 9.12.05
- Baumausführung:** Eurovia VBU, ZNL Ostbrandenburg, Berlin
- Planung:** IBE Eberswalde
- Leistungsumfang:**
  - ca. 2.000 qm Decke fräsen
  - ca. 2.000 qm Betondecke entspannen und verdichten
  - ca. 2.000 qm Splittmastix-asphalt 0/8 wurde eingebaut
  - ca. 2.000 qm Asphaltbinder 0/16 S herstellen

Für die gesamte Baustrecke wurden ein Verkehrssicherungsschritt, die Herstellung des Lichtraumprofils und die Entfernung von Totholz ausgeführt. Während der Maßnahme war der Bereich komplett gesperrt. Die Anlieger allerdings erreichten ihre Grundstücke während der gesamten Bauzeit. Eine Ausnahme bildeten lediglich die beiden Tage mit dem Asphaltsteinbau. Das vorhandene Straßenentwässerungssystem wurde in diesem Zusammenhang gespült und auf Funktionstüchtigkeit überprüft.

**"Wo andere aufhören... ..fangen wir an!"**

**KAFI**  
Ihr Partner für:  
Werkzeuge, Maschinen, Bauzubehör und Kleinmaterial (Groß- und Einzelhandel)  
Sonderposten (auch Ex-DDR) im Schnäppchenmarkt  
Wir freuen uns um Ihren Besuch

16225 Eberswalde, Oständer Höhen 5 16269 Wriezen, Am Markt 22  
Tel. 03334 223 73 15 oder 03 79 16 Fax. 03345615 02  
Fax 033423 71 88 Fax 03345615 489

**WBG holt Natur ins Haus:**

**"Märkischer Kräutergarten" – die naturnahe Gästewohnung**

Viele Genossenschaftler, Mieter aber auch andere Eberswalder haben ihre Gäste schon in einer der vorteilhaften Gästewohnungen der Wohnungsbau-genossenschaft untergebracht. Es hat sich herumgesprochen, dass die WBG hier einen erstklassigen Service bietet.

Da die Nachfrage groß ist, sollten Sie am besten langfristig bestellen. Tel. (0 33 34) 30 40. Dieser Zusppruch ist für die WBG Herausforderung und auf der Suche nach neuen Ideen wurde begonnen einer Gästewohnung ein besonderes Gesicht zu geben. Gäste sollen nicht einfach nur übernachten, sondern mit allen Sinnen eine angenehme Wohnatmosphäre erleben. Es ist auch ein Experiment – um zu erfahren, wie sich eine normale Neubauwohnung mit Mut zu Farben und Formen in einen Erlebnisraum verwandeln lässt. Das Thema bietet Inspiration für Einrichtung und Wohnaccessoires, denn der Mensch fühlt sich am wohlsten, wenn er der Natur nahe ist, also holen wir die Natur ins Haus. Eine Besonderheit im Märkischen Kräutergarten ist das Wohnklima. Für den Anstrich der Wände wurde Lehmfarbe verwendet, die mit Farbpigmenten abgetönt wurde. Der Lehm kann mit seiner großen Oberfläche Feuchtigkeit spei-



Die Malergesellen der Firma Bittner Sylvia Birkenhagen und Enrico Ziegler sind für das Experiment aufgeschlossen. Foto unten: Pigmente zum Abtönen der Lehmfarbe.



## Kulturbetrieb Eberswalde



### Neuer Wegweiser



Hölzerne Kunst als Wegweiser: Der neue Hinweis an der Lichtenfelder Straße/Ecke Eberswalder Straße zum Familiengarten und Zoo wird noch mit einem größeren Schriftzug ausgestattet.

### Stadtbibliothek Eberswalde

- \* im Haus der Rathauspassage, Breite Str. 40
- \* **Tel. 64 420**
- \* Montag-Freitag 10-18Uhr,
- \* Mittwoch geschlossen
- \* Online-Recherche über die Internet-Seite der Stadt: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

### Kleine Galerie Stadt Eberswalde

- \* 15. Fotoschau der Landkreise Barnim und Märkisch Oderland zu den Öffnungszeiten der Sparkasse – im SparkassenForum Michaelisstraße 1
- Info-Tel. 38 49 62**



### Zoo Eberswalde

Der Zoo hat täglich, auch am 31.12.2005 und am 1.1.2006 ab 9 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, geöffnet. Für einen Abschiedspaziergang vom alten Jahr oder einen Katerspaziergang zum Jahresbeginn genau das Richtige! **Info-Tel. 22733.**

### Schon jetzt daran denken: Ein Winterferientipp

Die Zooschule bietet wieder interessante Ferientunden mit tierischen Neuigkeiten und jeder Menge Abwechslung! Wer vom 30.1.-3.2.2006 nicht verreiselt, sollte sich rechtzeitig anmelden! **Info-Tel. 22809**

## Ab 20.1.2006, 19 Uhr im Museum in der Adler-Apotheke: Neue Sonderausstellung zum 110. Geburtstag des Architekten und Malers Wilhelm Brüning

Wir laden herzlich ein zur Eröffnung der Sonderausstellung "Wilhelm Brüning zum 110. Geburtstag": **Freitag, 20. Januar 2006, 19 Uhr im Nordflügel der Adler-Apotheke!**

Gezeigt werden etwa 100 Werke sowie Exponate, die seine Arbeit und Persönlichkeit vorstellen. Der künstlerische Werdegang des Architekten Wilhelm Brünings, der von 1935 bis 1971 in Eberswalde lebte, soll hier vor allem deutlich werden.

In dieser Zeit dokumentierte er u.a. mit seinen Bildern besonders das Baugehen in unserer Stadt. Wie auf dem Bild



vom Marktplatz. Es gibt aber noch viele andere liebenswerte Darstellungen und literarische Äußerungen, die uns den Menschen Wilhelm Brüning näher bringen werden. **Barbara Gehrke**

### Haus Schwärzetal

\* 12.1.2006, 14.30 Uhr  
„Dufte Familie“, Karten an der Tageskasse im Haus Schwärzetal und in der Tourist-Info, Tel. 64 520

\* 14.1.2005, 20.00 Uhr  
„Disco Oldies und more“, Karten ausverkauft

### Johanniskirche

\* 20.1.2006, 20.00 Uhr  
Konzert mit "arcanum musicae" (Ein besonderer Hörgenuss mit 15 ehemaligen Kreuzianern!)  
**Choriner Musiksommer**

Kartenbestellungen ab 3.1.2006 in der Tourist-Info, Tel. 64 520 o. [www.musiksommer-chorin.de](http://www.musiksommer-chorin.de)

### Studentenclub

\* 3.2.2006, 21.00 Uhr  
Interimkonzert „New Orleans Organ Trio“ (Jazz & Blues)

### Sport

Winterlaufserie 2005/06:  
21.01.2006, 10.00 Uhr: 2. Lauf der Serie, Eberswalde, PSV Stadion Süddend  
Strecken: 3 km, 6 km, 12 km

## Zoologischer Garten Eberswalde: Kooperationsvertrag mit der Goethe-Oberschule abgeschlossen

Am 5.12.2005 unterzeichneten Dr. Bernd Hensch, Leiter des Zoos und Friedhelm Boginski, Schulleiter der Goethe-Oberschule einen Kooperationsvertrag. Zwischen beiden Einrichtungen gibt es bereits seit Jahren eine Zusammenarbeit. Jetzt ist vertraglich vereinbart, dass z.B. auch der Biologieunterricht im Zoo stattfinden kann – praktisch und hautnah an Flora und Fauna. Denn der Zoo Eberswalde hat auch eine interessante Pflanzenwelt, die von den Schülern katalogisiert werden soll.

Das große Interesse an den Tieren zeigte sich bereits bei der Vertragsunterzeichnung. Affe und Riesenschlange mit ihren Tierpflegern waren ständig umringt von ca. 40 Sieben- und Achtklässlern. Auch die Schülersprecherin der Schule bedankte sich beim Zoo und stimmte der verantwortlichen Biologielehrerin Angela Siewert zu, dass ein lebendiger Unterricht immer besser in Erinnerung der Schüler bleibt.



Tierische Randbedingungen bei Vertragsunterzeichnung: Affchen und Großschlange begeisterten Schüler und Lehrer. **Foto: Pr.**

Für den Zoo Eberswalde ist es der zweite Kooperationsvertrag mit einer Schule. Auch das Gymnasium Finow ist mit dieser städtischen Einrichtung vertraglich gebunden und nutzt sie zur Unterrichtsgestaltung.

Die Goethe-Oberschule hat mit diesem Vertrag bereits den sechsten Partner, um den Unterricht interessanter durchzuführen und als Ganztagschule abwechslungsreiche Nachmittage zu gestalten.

**Alle aktuellen Informationen erhalten Sie direkt in der Tourist-Information im Museum in der Adler-Apotheke, Steinstraße 3, Tel. 64 520 und im Tourismuszentrum Familiengarten, Tel. 38 49 10 oder unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)**



### Museum Eberswalde



Das original Apotheken-Privileg von 1739 für die Apotheke am Markt (seit 1836 Löwen-Apotheke) übergab am 28.11.2005 die Apothekers-Tochter Ursula Musmann (deren Vater Herbert Zimmernann war bis 1958 Apothekern und damit Eigentümer des Privilegs, das den jeweiligen Apothekern gehörte) an Hannelore Brendel, jetzige Eigentümerin der Löwen-Apotheke. Diese wiederum reichte es weiter an Museumschefin Ingrid Fischer. Das Privileg ist ein herausragendes Exponat für die Eberswalder Apothekengeschichtsammlung.

### Öffnungszeiten:

Di bis Fr 10-13 Uhr  
und 14-17 Uhr sowie  
Sa 10-13 Uhr und So 13-17 Uhr  
Geschlossen:  
31.12.2005 und 1.1.2006  
**Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)**

### Eberswalder Vereine

\* **Verein für Heimatkunde:**  
10.1., 19 Uhr, Bierakademie:  
Stadtführer im Gespräch – ein Erfahrungsaustausch; herzlich willkommen sind alle Gestandenen und auch neue Interessenten;  
**Info-Tel. 64 520 oder:**  
[www.heimatkundeverein-eberswalde.de](http://www.heimatkundeverein-eberswalde.de)

\* **Eberswalder Karneval Klub und Eberswalder Forstfasching:**  
"Treffpunkt Jadestab und Lotusbild – Fas Ching bis zur Morgenröte" – so das Motto von Forstfasching und Eberswalder Karneval Klub (EKK) im Jahr 2006 mit Veranstaltungsort Haus Schwärzetal.  
Die Termine sind:  
\* Forstfasching, der I.: 11.2.2006,  
\* Forstfasching, der II.: 24.2.2006,  
\* Forstfasching, der III.: 25.2.2006.

**Außerdem:**  
\* 17.2., Seniorenfasching  
\* 18.2., EKK  
\* 22.2., Kinderfasching  
\* 23.2., Gymnasium Alexander von Humboldt  
\* 27.2., Rosenmontag  
**Infos: [www.forstfasching.de](http://www.forstfasching.de)**

# Herzlich willkommen in Eberswalde, allen Bürgerinnen und Bürgern von Spechthausen!



**Neuer Revierpolizist...**

**F.o.:** Ortsbürgermeister Karl-Heinz Fiedler hat jahrelange amtliche und ehrenamtliche Bürgermeistererfahrung. Erstmals je doch muss er sich nun von dem Ortschilid Spechthausen verabschieden.



...ist Polizeihauptkommissar Uwe Strehlow. Er ist dienstags von 14-18 Uhr in der Eberswalder Polizeiwache an der Pfeilstraße zu erreichen: Tel. 63 42 17. Im Notfall gilt natürlich auch für Spechthausen: Tel. 630 oder 110.

## Historisches...

...steht in der ca. 10 kg schweren Chronik, die seit 1990 geführt wird

- \* 1708 als "Schmelzt-, Kugel- und Eisenwerk" von Kupferschmelzmeister Johann Georg Spechtmeister und mit dem Namen "Spechthausen" bedacht
- \* berührt geworden durch seine Papiermanufaktur und -fabrik seit 1781; von 1787 bis 1923 in Besitz der Familie Ehart
- \* 1957 Verlagerung der Produktion nach Wolfswinkel
- \* zz. ca. 180 Einwohner

## Der beliebteste Treffpunkt im Ort...



...ist die Waldsportanlage. In eigener Regie des Sportvereins entstanden, gibt es außerdem einen Klubraum, Duschen, Umkleieräume, einen Ausschank. Hier geht es sehr familiär zu. Immer Sonnabends-nachmittag ist Treffpunkt. Zu den Spielen des 1. SV Waldhof sowieso. Da macht ein ganzes Dorf für seine Mannen mobil! **Foto: privat**

## Fachdienstleiter für Bürgerangelegenheiten Helmut Herold informiert: Was Sie ab 1.1.2006 wissen müssen

Mit Wirkung vom 1.1.2006 wird auf der Grundlage des Vertrages über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Melchow und der Stadt Eberswalde der Ortsteil Spechthausen Ortsteil der Stadt Eberswalde.

Für die Neu-Eberswalder ergeben sich damit einige Änderungen.

Mit dieser Information wollen wir Ihnen hierfür eine Hilfe in die Hand geben.

### 1. Änderung der Straßenbezeichnung

Die bisherige „Dorfstraße“ in Spechthausen wird in „Spechthausen“ umbenannt. Danach lautet die exakte bzw. die vereinfachte Anschrift (ohne Angabe des Ortsteiles): **Herr Mustermann Spechthausen Nr. 17 16225 Eberswalde**

### 2. Änderung der Anschrift in Ausweisen und Dokumenten

Die geänderten Anschriften müssen z. B. in den Personalausweis und die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

**a. Zur Eintragung in den Personalausweis bietet die Arbeitsgruppe Pass- und Meldewesen am Mittwoch, dem 11.01.2006 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr einen zusätzlichen Sprechtag im Rathaus an der Stadt Eberswalde an.** Es wird als ausreichend angesehen, wenn nur ein Familienmitglied die Sprechstunde aufsucht und die Eintragungen in die Ausweise aller Familienmitglieder vornehmen lässt.

**b. In Einzelfällen, wenn** Alleinstehende durch hohes Alter, Behinderung oder körperliche Gebrechen nicht in der Lage sind persönlich bei der Arbeitsgruppe (AG) Pass- und Meldewesen vorzusprechen, können Sie sich an den Ortsbürgermeister Herrn Fiedler oder telefonisch an die AG Pass- und Meldewesen der Stadt Eberswalde (Tel.: 03334/ 64350 oder 64125) wenden. Für jeden Einzelfall wird eine Lösung zur Eintragung der neuen Anschrift gefunden.

**c. Die Anschriftenänderung in den Fahrzeugpapieren** muss, weil mit dem 1.10.2005 die

EU-gerechten Fahrzeugdokumente eingeführt wurden und nunmehr bei jeder Adressänderung eine neue Zulassungsbescheinigung-Teil I ausgestellt wird, von der Zulassungsstelle des Landkreises Barnim in der Heegermühler Straße 75 vorgenommen werden.

**d. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre neue Anschrift eventuell auch anderen mitteilen sollten,** z.B. Arbeitsamt, Finanzamt, Sozialamt, Gesellschaft für Abfallwirtschaft, Energielieferer (Strom, Gas), Telefonanzahlgeber, Jugendamt, Ausländerbehörde, Wasser- und Abwasserzweckverband, Versorgungsamt, Schule, Krankenkassen, Banken, Versicherungen, Post und Postrentendienst, Verlage (Zeitungen, Zeitschriften), Versandhäuser, Arbeitgeber, GEZ, Kreiswehersatzamt, Gewerkschaften, Parteien, Vereine usw.

### 3. Wohngeldzahlung und -beitragung

Die von der Kreisverwaltung Barnim erteilten Wohngeldbescheide für Bürger von Spechthausen behalten Ihre Gültigkeit auch über den 01.01.2006 hinaus. Nach dem Auslaufen des Wohngeldbescheides muss der Folgebetrag nach rechtzeitig bei der AG Wohnen der Stadtverwaltung Eberswalde im Rathaus – Breite Straße 42 – gestellt werden.

### 4. Urkunden von Personenstandsfällen (Geburten, Todesfälle, Eheschließungen)

Grundsätzlich ist in Zukunft für den OT Spechthausen das Standesamt der Stadt Eberswalde zuständig. In der Zeit von 1993 bis 2005 sind jedoch eine Reihe von Personenstandsfällen in Biesenthal beurkundet und dort in die entsprechenden Bücher eingetragen worden. Weil die Bücher in Biesenthal nicht geteilt werden können, müssen Urkundenanforderungen – diesen Zeitraum betreffend – in Biesenthal gestellt werden.

*Wenn Sie sich nicht sicher sind, wo der Personenstandsfall beurkundet wurde, können Sie sich auch erst telefonisch beim Standesamt Eberswalde erkundigen (Tel.: 03334/818210, 818211, 818212, 818213).*

**Interessantes, Einmaliges, Verwünschenes, Saniertes – gibt es natürlich auch in Eberswalde neuestem Ortsteil. Davon lesen Sie in den Amtsblättern im neuen Jahr!**



**Das machte Spechthausen bekannt:** Das Wasserzeichen auf dem handgeschöpften Blütenpapier, das heute als Souvenir in der Wolfswinkler Papier GmbH und in der Tourist-Info im „Adler“ zu haben ist.

## Typisch: Reges Vereinsleben

- \* Sportverein SV Waldhof Spechthausen, gegründet 18.2.1995: 55 Mitglieder, 1. Vorsitzender Wolfgang Fechner, Tel. 03337/32 86; Sportarten: Fußball, eine Männermannschaft 1. Kreisklasse, Volleyball, gemischt, Freizeit; Spielort: Waldsportanlage Spechthausen
- \* Freiwillige Feuerwehr, Wehrleiter Bernd Krause, 12 Mitglieder
- \* Seniorenklub, jeden 2. Mittwoch, 14-18 Uhr
- \* Angelverein, Vorsitzender Rainer Schwarz; 15 Mitglieder
- \* ca. 100 Kleingärten in drei Anlagen: Schwärze, „Am Nonnenfließ“ und „Zur Buchte“

## Gewerbe im Ort

- \* Kfz-Insstandhaltung Andreas Scholz
- \* Treppe Bürosysteme GmbH
- \* Holzmarkt Frank Banasiewicz mit angeschlossener Imbiss für Biker
- \* Gaststätte Waldhof seit 1797, Gastwirt: Ronny Pree (mit Lehrausbildung)
- \* Minimarkt Jürgen Hummel
- \* Lohnsteuerhilfsverein Jörg Müller
- \* Projektierungsbüro Dr. Marx
- \* Forellenhof Zobel
- \* Möbelmontage/Bauwerks-trockenlegung Matthias Stiebe

## Traditionelles

- \* Dorfputz im Frühjahr
- \* Frühjahrs- und Herbstfest
- \* Lichterkettenfest
- \* Tanzabende zu Fasching und Silvester u.a. in der Gaststätte „Waldhof“



**Sprechzeiten der Stv-Fraktionen**

**SPD-Fraktion**

Fraktionsbüro / Anschrift:  
Breite Straße 20  
Ansprechpartnerin:  
Marina Pippel  
Telefon: 03334 / 27 22 46  
Fax: 03334 / 27 93 53  
E-Mail:  
spd-fraktionen@telta.de  
Internetseite:  
www.spd-eberswalde.de  
Sprechzeiten: Di und Do,  
9-12 Uhr und 13-16 Uhr  
Sprechzeiten mit dem  
Fraktionsvorsitzenden  
Peter Kikow nach Absprache

**Linkspartei.PDS-Fraktion**

Fraktionsbüro / Anschrift:  
Breite Straße 46  
Ansprechpartner:  
Wolfgang Sachsche  
Tel./Fax: 03334 / 23 69 86  
E-Mail:  
pds-kv.bamin@t-online.de  
Sprechzeiten: Mo, Mi, Do  
9-16.30 Uhr sowie der Kreis-  
verband Di, Mi, Do 14-17 Uhr

**CDU-Fraktion**

Fraktionsbüro / Anschrift:  
Steinstraße 14  
Ansprechpartner:  
Knut Scheffler  
Telefon: 03334 / 23 80 48  
Fax: 03334 / 36 22 50  
E-Mail:  
webmaster@cdi-eberswalde.de  
Sprechzeiten:  
Mo 14-18 Uhr, Di 8-10 Uhr  
Do: 8-11 Uhr

**FDP-Fraktion**

Fraktionsbüro / Anschrift:  
Eisenbahnstraße 6  
Tel./Fax: 03334 / 282141  
Ansprechpartner:  
Friedhelm Boginski  
Sprechzeiten: Di 16-18 Uhr

**Fraktion Grüne / BfB**

Bündnis 90 / Die Grünen  
Anschrift:  
Braubrotstraße 34  
Ansprechpartner:  
Thorsten Kleintreich  
Tel./Fax: 03334 / 38 40 74  
Sprechzeiten: Mo, Di, 9-15 Uhr  
E-Mail: kv.bamin@gruene.de  
Bürgerfraktion Barmm  
Anschrift:  
Eisenbahnstraße 51  
Telefon: 03334 / 835072  
E-Mail:  
info@buergeraerktion-  
barmm.de  
Ansprechpartner:  
Conrad Morgenroth  
Sprechzeiten: nach Absprache

**Allianz freie Wähler**

Fraktionsbüro / Anschrift:  
Akazienweg 1  
Ansprechpartner:  
Dr. Günther Spangenberg  
Dr. Christiane Martens  
Rolf Zimmermann  
Telefon/Fax: 03334 / 239286  
Sprechzeiten:  
Jeder zweite Montag eines  
Monats 17-19 Uhr  
oder nach Absprache

**Partei Rechtsstaatlicher**

**Offensive** (fraktionslos)  
Büro/Anschrift: Breite Straße 63  
Ansprechpartner:  
Manfred Riese, Tel. 839380  
oder 0176 / 2000959  
Sprechzeiten:  
mittwochs 18-20 Uhr

**Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung**

**SPD**

„Schlagt Brücken“

Schlagt Brücken über Kontinente, schlägt Brücken über Land und Meer, es wäre dieses die Tangente, das wichtig einmal Frieden wäre. Schlagt Brücken zwischen allen Völkern, die Menschheit wartet sich darauf, es wird versucht schon mal des Offenen, sonst ist es eines Tages aus.

Schlagt Brücken zwischen Jung und Alt, das diese miteinander geh'n, las'schweigen alle Lästereien, was wäre die Welt auf einmal schön.

Schlagt Brücken immer, immer wieder, die Feindschaft klammert völlig aus, lässt Frieden sein in den Familien, dann sieht die Zukunft besser aus.“ (gekürzt von Krichsa)

*Die Mitglieder der SPD-Stadtfraktion wünschen allen Bürgern und Bürgerinnen von Eberswalde alles Gute für ein gesundes erfolgreiches Jahr 2006.*

*Peter Kikow  
SPD-Fraktionsvorsitzender*

**BKB/Free Wähler**

Wie bei jeder Stadt und Gemeinde gibt es alljährlich auch in Eberswalde eine Diskussion zum jeweils neuen Haushaltsentwurf und, so erforderlich, zum Haushaltssicherungskonzept. Dabei ist schon ein auch von anderen politischen Ebenen her bekanntes Ritual, dass die Stadtkoalition von CDU und SPD von kleinen Anmerkungen abgesehen ein hohes Lob für Entwurf und Haushaltssicherungskonzept, dass über die Erfolge wie Perlen auf der Fleiß und die Anstrengungen von Verwaltung samt der Koalition und anderen Zustimmungswilligen gewürdigt. Aufgabe einer Opposition ist es dagegen, das noch nicht Erreichbare, Fehler und Versäumnisse aufzuzeigen und dabei den Finger auf die Wunden zu legen, um auf dem Wege der Kritik Fehlentwicklungen in der Haushaltspolitik entgegenzuwirken. Für 2006 gal es, den riesigen Schuldenberg von über 5 Millionen zu dezimieren. Für den Haushaltsentwurf und das Sicherungskonzept gab es im Detail auch von uns Zustimmung. Dass es nicht leicht war, Einsparmöglichkeiten zu entdecken, sehen auch wir, zumal Sparvorschläge auch von der AfW eingebracht wurden. Das Entscheidende aber ist für uns, deutlich zu machen, dass der hohe Verschuldungsgrad durch falsche finanzpolitische Leitlinien der vergangenen Jahre entstanden ist. Die Vergangenheit ist eben unerbittlich und holt Eberswalde ein. Die gern getane Aussage, dass Eberswalde zu wenig Finanzzuweisungen erhalten hätte, wurde von langjährigen und vor kurzem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Mix, Mitglied der CDU-Fraktion, anhand von Zahlenmaterial selbst widerlegt. Eberswalde hat sich mit vielen Projekten übernommen, indem es sich nach den zu erwartenden Fördermitteln ansetzte, die hierfür zu geringe Eigenfinanzdecke aber geflissentlich über. Für eine Stadt mit jährlich schrumpfenden Einwohnerzahlen um rund 1000 Bürger sind

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadtverwaltung Eberswalde lässt viele Fragen, Wünsche und Möglichkeiten offen. Da ist einerseits das zu bemängelnde Management. Bsp.: Abgabedirektoren verführenden Schulen. Statt im Vorfeld abzuklären, welche Intentionen der Kreis bei Übernahme der Schulen hat, wird die Verwaltungssprünge erst nach massiver Dringender der Bevölkerungslage. In diesem Haushaltssicherungskonzept wird viel geschrieben, vor allem im Bereich Soziales, Kultur und Bildung. Es wird aber auch investiert in Straßen (Telekomstraße, Walzwerkstraße) und in den Bahnhofsvorplatz. Die Prioritäten sind auffällig. Die FDP vermisst den Willen, innovative Wege zu gehen. Gibt es z.B. Gespräche mit dem Kreis und dem Land zur Finanzierung und Erhaltung des Zoos auf dem jetzigen Niveau? Die Richtung insgesamt, was die Streichungen betrifft, halten wir für den falschen Weg. Kultur und

**FDP**

Bildung machen eine Gesellschaft und eine Stadt lebenswerter. Eine lebendige Kultur- und Bildungszone kann einen wichtigen Beitrag zur Dynamik der Wirtschaft leisten. Beides sind weiche Standortfaktoren und Werteträger für unsere Stadt (Bsp. Eberswalder Konzertorchester). Wenn man in diesem Bereich investieren würde, wäre auch eine Steuererhöhung für die FDP z.T. nachvollziehbar. Wir sind uns sicher: Der Kreis wird bei Übernahme der Schulen seiner Verantwortung gegenüber und die äußeren Rahmenbedingungen für die Bildung der Kinder dieser Stadt in kürzester Zeit auf hohem Niveau erledigt haben, was Eberswalde in den letzten 10 Jahren nicht geschafft hat. Was im Bereich Kultur auf uns zukommt, ist ungewiss. Nur auf das private Engagement hoffen wir, auf Dauer noch weicher wird für die 5. größte Stadt Brandenburgsbuden.

*Friedhelm Boginski  
Vorsitzender FDP-Fraktion*

**Linkspartei.PDS**

Es ist zu konstatieren, dass die Qualität der Haushaltsdiskussion in den Ausschüssen gegenüber den Vorjahren weiter zugenommen hat. Sie war intensiver und detailgenauer. Gerade die sehr intensive und detaillierte Diskussion des Haushaltsplanentwurfes hat neben Pauschalkritikungen und Steuerhöhung ein gewisses Quantum an aktivierbaren Reserven hervorgebracht, die der notwendigen Haushaltskonsolidierung zugute kommen werden. Neben den Reserven, auf die der Zugriff zum jetzigen Zeitpunkt möglich war, haben sich noch eine Reihe weiterer zumindest angeudet, über die in der nächsten Runde im Jahr 2006 geredet werden muss. Die Grundlegenden Mängel in der Gemeindefinanzierung werden unserer Ansicht nach auch mit dem größten Sparwillen nicht zu beheben sein. Auch die neue Bundesregierung hat nicht erkennen lassen, dass sie den Finanzproblemen der Gemeinden, etwa durch eine andere Verteilung der Steuereinnahmen in diesem Lande, wirklich abhelfen will.

Was in diesem Jahr besonders ins Gewicht fällt, ist die Tatsache, dass dieser Haushalt den Bürgern der Stadt merkbar in die Taschen greift und damit einen weiteren Beitrag dazu leistet, Kaufkraft abzubauen. Leih- und Steuererhöhung treffen direkt oder indirekt wieder diejenigen besonders, die schon durch Regierungs-handeln wiederum Einkommensverluste hinnehmen müssen. Auch Stadtvorordnete und Verwaltung müssen sich der Einsicht stellen, dass nicht alles, was möglich und wünschenswert ist auch gemacht werden muss und dass es nicht ausreicht, wenn einer immer von jeweils anderen ein Mehr an Sparwillen fordert. Nach diesem Haushalt wird sich das gesellschaftliche Gefüge in der Stadt verändern und zwar nicht zu ihren Gunsten. Vielleicht läßt sich der Haushalt in vielen Jahren, entgegen unserer Auffassung wirklich ausgleichen. Aber um welchen Preis. Die Fraktion der Linkspartei PDS hat dem Haushalt deshalb nicht zugestimmt.

*Wolfgang Sachsche  
Fraktionsvorsitzender*

**Gratulation zum "70."**

Herzliche Glückwünsche gab es auf der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2005 für den Fraktionsvorsitzenden Dr. Günther Spangenberg nachträglich zum 70. Geburtstag.

*Foto: Stb.*



## Aus der 65. ordentlichen ZWA-Verbandsversammlung Entlastung für den Jahresabschluss 2004 erteilt

Am 30. November 2005 fand im großen Versammlungsraum der Kläranlage Eberswalde die 65. ordentliche Verbandsversammlung des ZWA Eberswalde statt. Unter anderem stand der Jahresabschluss für das Jahr 2004 auf der Tagesordnung.

### Verbandsversammlung erteilt Entlastung für Jahresabschluss 2004

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, der mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für 2004 beauftragt war, hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 117 Gemeindeordnung Brandenburg unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein in tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Es entstehen aus dem Jahresergebnis keine Umlagen für die Mitgliedskommunen.



Wirtschaftsprüfer Dieter Sackmann von der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden erläutert der Verbandsversammlung seine Prüfergebnisse.

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses 2004 sowie des vorgelegten und mit Bestätigungsvermerk versehenen Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2004 nahm die Verbandsversammlung einstimmig die Entlastung des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2004 vor.

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss per 31.12.2005 erfolgte ebenfalls einstimmig.

Somit verfügt der ZWA Eberswalde für alle abgeschlossenen Wirtschaftsjahre über ordentliche Jahresabschlüsse.



Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung in der Diskussion. Fotos: ZWA

## Verbandsversammlung schreibt Abwasserbeseitigungskonzept fort

Es wurde auf der Grundlage des Brandenburgischen Wassergesetzes § 66 das Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA Eberswalde für die Jahre 2006-2010 fortgeschrieben. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept dient dem ZWA Eberswalde weiterhin als Grundlage, Investitionen in den nächsten Jahren zu planen und durchzuführen. In einer vorangegangenen Verbandsversammlung waren die Grundsätze für die Erarbeitung beschlossen worden. In Vorbereitung dieser Fortschreibung wurden vielfältige

Abstimmungen mit allen Ämtern und Kommunen getroffen und protokolllarisch dokumentiert. Erklärtes Ziel war dabei, die planerischen Ziele der Entwicklung der Kommunen zu unterstützen und Investitionen nur zu realisieren, so diese wirtschaftlich, technisch und ökologisch notwendig sind und sich darüber die Gebühren nicht erhöhen. Maßgeblich sollte weiterhin sein, dass die Investitionen von der jeweiligen Kommune und den betroffenen Bürgern gewollt werden. Das nunmehr vorliegende Ab-

wasserbeseitigungskonzept beinhaltet neben der Darstellung der Schmutzwasserbeseitigungs- und -behandlungsanlagen in Zukunft auch die Analyse und Auswertung der Ergebnisse des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2001-2005. Weiterhin gibt es Auskunft über die Rang- und Reihenfolge für geplante Baumaßnahmen im Rahmen der leistungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung sowie über die Entwicklung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Das Abwasserbeseitigungskonzept geht davon aus, dass sich

der derzeit im gesamten Verbandsgebiet erreichte Anschlusswert von rund 80 % im Bereich der leistungsgebundenen Anlagen geringfügig erhöhen wird. Im Bereich der dezentralen Entsorgung über Kleinkläranlagen ist durchaus mit einem Zuwachs des Anteiles von bisher 1 % zu rechnen. Das nunmehr beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept ist ein öffentliches Dokument, welches sowohl in den Ämtern bzw. Kommunen und im ZWA Eberswalde zur Einsichtnahme ausliegt.



### Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Marienstr. 7  
16225 Eberswalde  
Tel.: (03334) 209-0  
Fax: (03334) 222-60  
e-mail: zwa-ebw@barnim.de  
www.zwa-ebw.barnim.de

#### Wir liefern Ihr Trinkwasser und entsorgen Ihr Abwasser

**Sprechzeiten:**  
Di von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 18.00 Uhr  
Do von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 15.00 Uhr

Telefonnummern zur  
Durchwahl:  
**Sekretariat**  
des **Verbandsvorstehers**  
(03334) 209-100

**Sekretariat des Kaufm. Leiters**  
(03334) 209-200

**Sekretariat Sachgebiet Trinkwasser/Abwasser**  
(03334) 209-140

**Sekretariat Sachgebiet Technische Dienstleistungen**  
(03334) 209-150

**Verkauf**  
(03334) 209-210  
**Anschlusswesen**  
(03334) 209-130

**Bei Störungen und Havarien sind wir rund um die Uhr für Sie da: (03334) 581 90**

**Barni wünscht allen Kunden ein gesundes Jahr 2006**



Schon zu Beginn des neuen Jahres erwarten Sie neue Motive. Und auch im weiteren Verlauf wird es nicht an Ideen fehlen.



**Wohnen bei der Genossenschaft modern wie nie**  
 Unser Service  
**Gästewohnungen**

**Ihr Zuhause in Eberswalde**

Ringstraße 183, 16227 Eberswalde  
**Tel 0 33 34-30 40**

Fax 0 33 34 3 20 77  
[www.wbc-eberswalde-fino.de](http://www.wbc-eberswalde-fino.de)

WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT  
**EBERSWALDE FINOW** g.G.

**Weihnachtsgeld noch nicht ausgegeben? Dann sind Sie bei uns richtig!**

**Schultaschen und Zubehör ab Fabrik auf dem TGE bei THORKA: Mo-Do 13-16 Uhr**

**Thorka GmbH, Gewerbehof (TGE), Röntgenstraße 20  
 16225 Eberswalde, Tel. 03334/20 430**

**BIERAKADEMIE**

*Es ist am Jahresende Brauch, proste 'Deinen Nachbarn zu!  
 Mit einem Freund tu' es auch sodann im Nu.  
 So geht das Jahr im Frieden dann zu 'Ende,  
 Die Bierakademie wünscht allen, reicht Euch doch die Hände!*

...also ab in die Eisenbahnstraße 27 - 29, Eberswalde  
 Telefon 03334 - 22118  
 geöffnet von Mittwoch bis Sonntag 12 - 24 Uhr, Dienstag ab 17 Uhr  
 - Montagabend nie!

**MUSIKGARTEN Gemeinsam Musizieren**

Neue Kursangebote für kleine Kinder und deren Eltern:

- \* 4-10 Monate: mittwochs, 11.15-11.55 Uhr
- \* 11-17 Monate: mittwochs, 10.15-10.55 Uhr
- \* 18-36 Monate: mittwochs, 9.15-9.55 Uhr
- \* 3-4 Jahre: mittwochs, 8.15-9 Uhr

**Kursgebühr:** 5,50 Euro/Kursstunde (die ersten 2 Stunden sind kostenlos)  
**Kursleitung:** Dipl.-Musikpäd. Kirsten Methilde Pietzner; Eichwerkenstraße 1 (Galerie Platzzeile), 16225 Eberswalde  
**Anmeldung:** Tel. 03338/755198 oder Internet: [www.dogether.de](http://www.dogether.de)

**Führerscheinproblem???**

**Verkehrspsychologische Praxis Helmuth Thielebeule & Partner**

*Diplom-Psychologen und Verkehrspsychologen  
 Leistungstests für Personenbeförderer*

Eberswalde 03334/28 44 11, Berlin 030/39.87.55 55  
[www.Verkehrspsychologie.de](http://www.Verkehrspsychologie.de)

Ein gesundes neues Jahr 2006

**EINKAUFEN in POLEN**

Mit Ihrer BB-Agentur Finowfurt:  
**nach Gorzow/Wkpl. und nach Szczecin (Stettin)**  
 Mit Abholung von Zuhause – Hin- und Rückfahrt im Kleinbus.  
**Info-Tel./Anmeldung: 0151/184 267 51**

**Unser spezielles Angebot:**  
 Wir fahren Sie auch in Ihren Urlaub an die polnische Ostsee und ins Riesengebirge (CZ).

**Jetzt attraktiven Zins + Bonus von bis zu 2,00 % sichern**

**Tippen, Kicken, Bonustreffer erzielen.**  
 Geld fürs Leben: mit dem Sparkassen-KickTipp.

**Sparkasse Barnim**



**Arbeiterwohlfahrt**  
 Stadtverband Eberswalde  
 Haus- und Grundstücksverwaltungs GmbH

Beeskower Straße 1  
 16227 Eberswalde

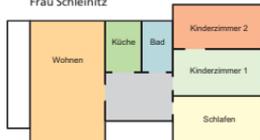
**Wohnungsangebot**

<b>Straße</b>	<b>Potsdamer Allee 24, 16227 Eberswalde</b>
<b>Etage</b>	<b>4. OG/rechts</b>
<b>m²</b>	<b>67,3</b>
<b>Gesamtmiete</b>	<b>480,75 €</b>
<b>Kaution</b>	<b>1.023,42 €</b>
<b>bezugsfertig ab</b>	<b>sofort</b>
<b>Voraussetzung</b>	<b>3. Förderweg</b>
<b>Ausstattung</b>	<b>Aufzug, Balkon, gemalert</b>

Alle Wohnungen sind mit einem Aufzug zu erreichen.  
 Die Treppenhausreinigung wird von geschultem Personal durchgeführt.

Melden Sie sich doch einfach und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin.  
**AWO** Herr Gruzialewski,  
 Frau Kuhlmann,  
 Frau Schleinitz

Telefon 03334/38 10  
 Telefon 03334/38 11 77  
 Unsere Sprechzeiten:  
 Di 9:00 - 12:00 und  
 13:00 - 17:00 Uhr  
 Do 9:00 - 12:00 Uhr



**Grundriss Potsdamer Allee 24**